# Heinrich Simons Kampf gegen die Disziplinargesetze vom 29. März 1844

Als

## Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

**Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau**

eingereicht

und mit ihrer Genehmigung veröffentlicht

von

**Joseph Wicke**

**Mittwoch, den 28. Februar 1912, mittags 12½ Uhr**

im Musiksaale der Universität:

Vortrag

über

**„Friedrich der Grosse im Urteile der modernen französischen Geschichtsschreibung, mit besonderer Berücksichtigung der Histoire Générale von Lavisse-Rambaud und im Vergleich mit der in Deutschland herrschenden Auffassung"**

und

Promotion.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Breslau
Buchdruckerei H. Fleischmann
1912

Gedruckt mit Genehmigung der hohen philosophischen Fakultät
der Universität Breslau.

Referent: Herr Prof. Dr. Georg Kaufmann.

Examen rigorosum: 29. November 1911.

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545317_0008

# Einleitung.

Ueber die geschichtliche Auffassung der Berliner Märzrevolution urteilt Herm. Oncken:[1]) „Immer noch gehen die Urteile nach den verschiedensten Richtungen weit auseinander. Wenn schon das uninteressierte Erkenntnisstreben des Historikers zu den abweichensten Ergebnissen gelangt, so pflegt die öffentliche Meinung weiter Kreise ihre Ratlosigkeit durch blinde Unterwerfung unter eine der herkömmlich zurechtgemachten Parteiauffassungen zu verdecken. Verständlich scheint es noch, dass die politischen Ziele der leitenden Männer, die damals im Staate mit einander streitenden Tendenzen sehr verschieden beurteilt werden, auffälliger schon, dass auch die Ermittelung der Einzelvorgänge und ihrer kausalen Verknüpfung bisher vielfach ohne gesicherten Erfolg geblieben ist“ [1]).

Was Oncken hier sagt, hat eine allgemeinere Bedeutung. 1848 ist ja nur der Schlussakt des grossen Dramas, der Abschluss der liberal-konstitutionellen Bewegung, die im Verein mit der ihr verschwisterten nationalen Bewegung die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts erfüllt und das eigentliche Thema der inneren politischen Geschichte Deutschlands während dieser Zeit bildet. Die geschichtliche Auffassung und Beurteilung dieser ganzen Bewegung leidet unter dem gleichen Mangel, den

[1]) Historische Vierteljahrsschrift V, 1902, S. 539.

Oncken in dem oben zitierten Urteile speziell für ihren Höhepunkt konstatiert hat: Voreingenommenheit und Parteilichkeit, die sich die Massstäbe für ihre Werturteile aus der Parteidoktrin des jeweiligen Betrachters holt, oder zum mindesten nicht genügend durchdachte historische Grundbegriffe und Kategorieen; daneben noch viele Unklarheiten über den tatsächlichen Verlauf und ursächlichen Zusammenhang der Dinge. Es ist erklärlich und gerechtfertigt, wenn die historische Forschung sich immer wieder diesen vielbeschriebenen Zeiten zuwendet und mit verschärfter Kritik und wissenschaftlich begründeter Methode ein möglichst objektives Bild der Personen und Vorgänge zu gewinnen sucht.

Der Kampf des Stadtgerichtsrates Heinrich Simon gegen die Disziplinargesetze vom 29. März 1844 ist ein wichtiger und bedeutsamer Moment in dieser Entwickelung und verdient schon aus diesem Grunde eine eingehende Behandlung. Dazu kommt, dass in den kurzen und meist recht flüchtigen Urteilen über diese Vorgänge jener oben gerügte Mangel der historischen Darstellung sich besonders bemerkbar macht. Die Biographie Simons von Johann Jakoby[1]) ist ein Parteipanegyrikus, der bei der Einseitigkeit seines Verfassers kein ruhiges, Recht und Unrecht beider Parteien abwägendes Urteil bringt und bringen kann. Auf der anderen Seite wird Treitschke[2]) bei seiner starken Antipathie gegen das Judentum der Person Simons und der Bedeutung seines Kampfes kaum gerecht, und auch Stölzel[3]), der beste Kenner der preussischen Rechtsgeschichte, der die Frage doch mehr von der kühleren juristischen Seite ansieht, kommt zu einem recht unklaren und sich widersprechenden Ergebnisse,

---

[1]) Dr. Joh Jakoby „Heinrich Simon". Ein Denkmal für das deutsche Volk. 2. Aufl. 1865.

[2]) Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. V, S. 599.

[3]) Stölzel, Brandenburg-Preussens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, Bd. II, S. 316 ff., S. 557 ff., 593 ff.

sodass eine spezielle Behandlung dieses Gegenstandes gerechtfertigt erscheint.

## Simons Leben und Persönlichkeit.

Heinrich Simons Persönlichkeit wurzelt durchaus in ihrer Zeit. Ihre Tendenzen und Ideale waren in ihm auf eine wesensverwandte Natur getroffen. In ihrer Verfolgung konnte er sein eigenstes Wesen voll auswirken. Deshalb ergriff er sie mit der ganzen leidenschaftlichen Energie seines Willens. Er hat an sie geglaubt, für sie hat er gestritten und gelitten. Er ist ein typischer Vertreter des vormärzlichen liberalen Bürgertums, das sich seiner Kraft und Bedeutung bewusst geworden war und seine im schärfsten Kontraste dazu stehende politische Ohnmacht mit Unwillen und Entrüstung ertrug und eine seiner Bedeutung entsprechende politische Berechtigung forderte.

Simon wurde am 29. Oktober 1805 geboren. Sein Vater war ein reicher Kaufmann, ein kluger, gebildeter, rechtschaffener Mann, der sich überdies durch eine ganz seltene Wohltätigkeit auszeichnete. Der Sohn zeigte gute Anlagen, aber daneben auch schon im frühesten Alter ein überaus starres, trotziges, eigensinniges Wesen, sodass die Eltern, die anscheinend die hier gebotene Strenge nicht anwenden konnten oder wollten, seine Erziehung zeitweise fremden Händen anvertrauen mussten. Diesen Charakterzug hat Simon sein ganzes Leben hindurch bewahrt. Sein einseitiges, starres, unbelehrbares Festhalten an seiner Parteidoktrin wird sich zum guten Teile darauf zurückführen lassen. Nach Absolvierung des Gymnasiums studierte er drei Jahre Jurisprudenz. Es lag dieses Studium durchaus in der Richtung seiner Anlagen Seine intellektuelle, ja ausgeprochen logisch-dialektische Natur befähigte ihn in besonderem Masse für die juristische Begriffsbildung, wie seine zahlreichen, von Fachleuten geschätzten juristischen Arbeiten später bewiesen. 1827 bestand er das Referendarexamen und wurde dem Land-

gerichte Brandenburg zur Ausbildung überwiesen. Hier hatte er ein Jahr später das Unglück, einen befreundeten Kollegen, mit dem er in einen Wortwechsel geraten war und dabei von diesem gefordert wurde, im Duell zu erschiessen. Das Ereignis wurde ein Wendepunkt in seinem Leben. Das fröhliche, überschäumende Jugendleben und der heitere Lebensgenuss, dem sich Simons kraftstrotzende Natur mit vollen Sinnen hingegeben hatte, fand damit sein Ende. Zwar nicht so, dass er sich einer unfruchtbaren, trostlosen Grübelei und ewigen Selbstanklage hingegeben hätte — er fühlte sich persönlich schuldlos, ein Opfer eines bösen Zufalls — aber er hatte den dunklen Mächten des Schicksals tief in die Augen gesehen, und davon empfing sein Leben frühzeitig die entscheidende Richtung auf das Ernste und Strenge. Die Arbeit, der er sich mit der ganzen Kraft seines zähen Willens hingibt, wird nun die Führerin seines Lebens. Nach damaligem Gesetze hatte er das Leben verwirkt. Das Urteil lautete auf lebenslängliche Festungshaft. Sie dauerte nur kurze Zeit. 1830 wurde er aus Anlass der Vermählung des Prinzen Wilhelm und späteren Kaiser Wilhelm I. mit der Prinzessin Augusta begnadigt. Aus dieser Zeit besitzen wir Auszüge aus seinen Tagebüchern[1]), in denen der Fünfundzwanzigjährige sein ganzes späteres politisches Glaubensbekenntnis vorwegnimmt. Auf sie muss daher in aller Kürze eingegangen werden. In einer geschichtsphilosophischen Reflexion gibt Simon zunächst seiner lebhaften Entrüstung über die Teilung Polens und über den unwürdigen Länderschacher des Wiener Kongresses Ausdruck. Sein männliches und bürgerliches Selbstgefühl bäumt sich dagegen auf, dass über Land und Leute wie über käufliche Ware verfügt wird. Er eifert weiter über die Bevorzugung des Adels und fordert, dass die Regierung im Interesse des ganzen Volkes geführt werde und sich auf alle Stände gleichmässig stütze. Er warnt vor der

[1]) Jacoby, S. 62—69.

gefährlichen Theorie, aus dem Begriffe vom „göttlichen Ursprunge und Rechte der Majestät“ eine unumschränkte Herrschergewalt abzuleiten, da die öffentliche Meinung, „die grösste Macht in Europa“, sich durch solche Schlagworte nicht mehr dupieren lasse. Er beklagt aufs tiefste den unglücklichen Verlauf des polnischen Aufstandes von 1831, in dem er eine neue Vergewaltigung der Völker durch die Fürsten erblickt und er fordert auch hier schon eine „selbständige und unabhängige Rechtspflege“, als der wichtigsten Garantie der Volksfreiheit. Es sind die Ideen, für die er dann sein ganzes Leben gekämpft hat. Mit erhöhtem Eifer setzte er die unterbrochene Ausbildung fort und wurde 1834 Assessor. Als solcher war er zehn Jahre lang an verschiedenen Gerichten beschäftigt. Neben dieser amtlichen Tätigkeit lief eine lebhafte wissenschaftliche Arbeit einher. Er war unter anderem Mitarbeiter an Rönnes „Staatsrecht des preussischen Staates“. Darin hatte er das Kapitel über Schul-, Unterrichts- und Kirchenwesen mit solcher Klarheit und Sachkenntnis geschrieben, dass ihn 1841 der neuernannte Kultusminister Eichhorn zum Hilfsarbeiter für die von ihm geplante Reform der preussischen Schule ausersah und ihm ein dementsprechendes Kommmissorium antrug. Simon sollte eine aktenmässig begründete Darstellung von dem damaligen Stande der preussischen Schule geben und daran geeignete Vorschläge für die Reform knüpfen. Um sich jedoch über die Möglichkeit eines Zusammenarbeitens zu vergewissern, sollte er dem Minister in einer Denkschrift die leitenden Gesichtspunkte darlegen, nach denen er die Arbeit anzulegen gedächte. Simon kam dem Wunsche nach, trug aber darin so freie und unpreussische Gedanken vor, dass Eichhorn von der Uebertragung des Kommissoriums an ihn Abstand nahm. Damit war Simon zum ersten Male zur offiziellen preussischen Staatsdoktrin in Gegensatz getreten, diesmal allerdings noch ohne schärferen Konflikt und persönlichen

Nachteil. Anfang 1844 wurde er zum Stadtgerichtsrate in Breslau ernannt.

Breslau war damals neben den rheinischen Städten und Königsberg ein Zentrum der damaligen politischen liberal-oppositionellen Bewegung, die hier durch geschickte zielbewusste Führer geweckt und lebendig gehalten wurde und durch mannigfache ungeschickte Massnahmen der Regierung beständig neue Nahrung und Antriebe empfing. Die Bewegung setzte mit dem Wiedererwachen des politischen Lebens nach dem Tode Friedrich Wilhelm III. ein. 1841 brachten Magistrat und Stadtverordnetenversammlung beim schlesischen Landtage eine Petition um Verleihung einer reichsständischen Verfassung ein, die zwar vom Landtage abgelehnt und also dem Könige amtlich nicht unterbreitet wurde, aber doch dem Könige zu Ohren kam und den städtischen Körperschaften die Allerhöchste Ungnade zuzog. 1842 sang hier Hoffmann von Fallersleben seine „unpolitischen Lieder“ und wurde deshalb wider alles Recht von seinem Amte entsetzt. 1844 kam es zu lebhaften Demonstrationen für die unterdrückten Weber. Gleiche regierungsfeindliche Kundgebungen verursachte der Schlöffelsche Prozess. Schlöffel, ein angesehener Hirschberger Fabrikant war wegen angeblicher kommunistischer Umtriebe auf direkten Befehl des Ministers von Arnim in eine sechswöchige strenge Untersuchungshaft genommen worden, obschon keine ausreichenden Anhaltspunkte vorlagen. Dieser Missbrauch der Regierungsgewalt erregte in weiten Kreisen berechtigten Unwillen und ebenso brachte die Entlassung des angesehenen Professors und Konsistorialrates David Schulz, der sich gegen die orthodoxen Tendenzen in der Landeskirche erklärt hatte, aus seiner Stellung als Konsistorialrat neue Unruhe und Erbitterung. Dazu kam das zwar gutgemeinte, aber durch seine unerwartete Plötzlichkeit viele wirtschaftliche Existenzen vernichtende Verbot des Terminhandels und 1846 die Besetzung des Freistaates Krackau durch Oestreich, die dem Breslauer

Handel tiefe Wunden schlug, und die die preussische Regierung dennoch ohne Protest und Widerspruch hinnahm. Auch die damals hoffnungsvoll einsetzende deutschkatholische Bewegung, die man nicht bloss nach ihrem späteren Verlaufe beurteilen darf, ging von Breslau aus. Kurz, die Stadt war in einer lebhaften politischen Erregung und für die nach politischer Betätigung drängende Natur Simons ein günstiger Boden. Durch seine guten Familienbeziehungen und durch seine ausdrucksvolle demokratische Gesinnung wurde Simon bald ein anerkannter Führer der städtischen Politik, sein Haus der Sammelpunkt für die führenden Männer. Hier wurden in stundenlangen Debatten die politischen Fragen erörtert, und von hier aus übte Simon, der ein öffentliches Auftreten in Versammlungen auch nach seiner Amtsentlassung mied, indirekt einen bedeutenden Einfluss auf das politische Leben der Stadt. Vor allem aber suchte er durch eine rege journalistische Tätigkeit in der Presse für seine Ueberzeugung zu wirken und zu werben.

Alte wohlerworbene Volksrechte sah er durch die Disziplinargesetze vom 29. März 1844 bedroht. Durch die scharfen Angriffe, die er in der Presse gegen sie richtete, geriet er in Konflikt mit der Regierung und schied deshalb aus dem so lange erstrebten und eben erst gewonnenen Amte aus, um nun ganz für die Freiheit und das Wohl des Volkes, wie er es sah, zu leben und zu kämpfen. Das königliche Patent vom 3. Febr. 1847 wurde für ihn der Anlass zu neuen scharfen Angriffen auf die Regierung; er glaubte dadurch die Verfassungsversprechungen, die dem Volke in der bekannten Kabinettsordre vom 22. Mai 1815 unter dem Eindruck der Rückkehr Napoleons von Elba gemacht worden waren, und die in der Verordnung über das Staatsschuldenwesen vom 17. Januar 1820, wonach neue Anleihen der Zustimmung zu berufender Reichsstände bedurften, eine neue gesetzliche Bestätigung empfangen hatten, verletzt. Seine dagegen gerichtete Flugschrift „Annehmen oder

Ablehnen“ erregte grosses Aufsehen und zog ihrem Verfasser eine Anklage auf Majestätsbeleidigung und frechen unehrerbietigen Tadel der Landesgesetze zu. Das Verfahren schwebte noch, als die Märzrevolution ihm ein unerwartetes Ende machte. Der eben noch Verfolgte erfuhr jetzt die Genugtuung, seinen Verfolgern alle die Volksrechte und Volksfreiheiten abringen zu können, für deren Forderung er verfolgt worden war. Simon fühlte sich auf der Höhe seines Lebens. Am 26. März 1848 schreibt er in einem Briefe an Immermann, den Bruder des Dichters Immermann: „Gott grüsse Sie im freien Vaterlande, mein lieber Immermann. Ich würde mich jetzt mit vollster Ruhe jeden Moment zum Sterben niederlegen. Die Ideen, in denen ich gelebt und für die ich gekämpft habe, sie treten ins Leben über das kühnste Hoffen hinaus. Ich habe das unendliche Glück gehabt, auch unmittelbar dafür in Berlin wirken zu können und fühle mich ganz beschämt, dass mir soviel geworden[1]).“ Er war Mitglied der preussischen und deutschen Nationalversammlung. Er stand hier auf der Linken, ein starker Doktrinär, der auch dann noch forderte und den Regierungen dekretieren wollte, als in Berlin und Wien die Bajonette schon längst zu deren Gunsten entschieden hatten. Auf die durch die Revolution legitimierte Souverainität des Volkes und die Unverletzlichkeit seiner Vertreter pochend hielt er in beiden bis zum Schlusse aus und wich erst der Gewalt. Als Volksvertreter gestand er den preussischen Gerichten das Recht nicht zu, ihn zur Verantwortung zu ziehen und entzog sich der drohenden Verurteilung und Strafe durch Flucht in die Schweiz. Hier lebte er in Zürich von 1849—60. Sein Lebensmut und Willen blieb spannkräftig und ungebrochen. Er schuf sich hier eine neue wirtschaftliche Existenz und verfolgte mit immer gleichem regen Interesse die politische Entwickelung in der Heimat. Trotz aller Niederlagen glaubte er unentwegt an den Sieg

[1]) Jakoby „Heinr. Simon“, S. 221/22.

und die Zukunft seiner Ideen; mit fast dämonischer Freude beobachtete er die immer schärfere Anspannung der Reaktion, zuversichtlich hoffend, dass dadurch eine zweite Revolution und damit der definitive Sieg des Volkes beschleunigt würden. Kurz vor seinem Tode wandte er sich noch einmal an die Oeffentlichkeit. In der Schrift „Don Quixote der Legitimität oder Deutschlands Befreier?" warnte er Preussen, in das mit Beginn der „neuen Aera" ein neues, zukunftsvolleres Leben eingezogen war, seine Kraft in dem italienischen Kriege nicht im Interesse Oesterreichs missbrauchen zu lassen, sondern sie bei dieser günstigen Gelegenheit für die deutsche Sache einzusetzen. Und in der Schrift „Soll die Militärlast in Preussen erhöht werden?" bekämpfte er seinem demokratischen Programm getreu die beabsichtigte Armeereorganisation und Truppenvermehrung, ohne zu sehen, was ja damals wohl die Wenigsten sahen, dass sich Preussen damit die Waffe schliff, mit der es einst die deutsche Sache ausfechten sollte. Er stand noch in der Fülle seiner Kraft, als ein Schlaganfall beim Baden im Wallensee seinem Leben ein jähes Ende bereitete. Simon war eine glänzend beanlagte Natur, aber mit jener Einseitigkeit und dem Glauben an das absolute Recht seiner Sache ausgestattet, wie sie für praktisches Wirken unentbehrlich ist, die aber doch einen Mangel und eine Grenze seiner Menschlichkeit bedeutet. Seine geistige Eigenart hat einen unverkennbaren rationalistischen Zug, die noch nicht hinreichend mit historischem Denken durchtränkt ist, um die Relativität des eigenen Standpunkts und das eventuelle relative Recht des Gegners zu erkennen. Auch sein überaus starkes Selbstgefühl, das mit Stolz und Hochmut manchmal verzweifelte Aehnlichkeit besitzt, tut seinem Charakterbilde Eintrag. Seine geschichtlich nachhaltigste und erfolgreichste Tat ist sein Auftreten gegen die Disziplinargesetze vom 29. März 1844. Verlauf und Bedeutung dieses Kampfes sollen der Gegenstand dieser Untersuchung sein.

## Der äussere Verlauf des Kampfes.

Die preussische Gesetzsammlung brachte unterm 29. März 1844 ein Gesetz „betreffend das gerichtliche und Disziplinarverfahren gegen Beamte“ und eine Verordnung vom gleichen Tage „betreffend das bei Pensionierungen zu beobachtende Verfahren“. Ein Artikel in der Schlesischen Zeitung vom 28. Mai 1844 gab eine kurze Kritik dieser Gesetze. Sein Schicksal ist von symptomatischer Bedeutung für die Unfreiheit und Beengtheit, die trotz der Zensurordnung von 1841 noch auf der Presse lastete[1]). Der Artikel sollte ursprünglich am 28. Mai 1844 erscheinen; doch der Zensor strich ihn völlig, „weil er das zeitungslesende Publikum in Unruhe und Aufregung zu versetzen geeignet sei“, weil er eine nicht wohlmeinend zu nennende Kritik des Gesetzes“ übe und ihm auch „eine gehässige Tendenz im Sinne der Zensurordnung“ nicht fehle. Das angerufene Oberzensurgericht, das zur Mehrzahl mit höheren Richtern besetzt war, gab ihn für den Druck frei, sodass er mit grosser Verspätung am 28. Mai 1844 erscheinen konnte. Ueberschrieben war er „die preussischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844“, unterzeichnet mit H. S. Er gab zunächst eine rechtsgeschichtliche Einleitung über die Gefahren und Schäden jeder direkten und indirekten Beeinflussung der Rechtssprechung durch den absoluten Fürsten, nannte als einzigen wirksamen Schutz dagegen das Verbot der Machtsprüche und die gesetzlich garantierte Unabhängigkeit des Richterstandes, wies diesen glücklichen Zustand für Preussen aus dem Allgemeinen Landrechte und späteren Gesetzen nach und stellte zum Schlusse in kurzen knappen Sätzen die tiefgreifenden und gefährlichen Aenderungen fest, die die Gesetze vom 29. März 1844 verfügten: „Der preussische Richter ist

[1]) H Simon, „die preuss. Richter und die Gesetze vom 29. März 1844“. Leipz. 1845. 2. Aufl. S. 235, Anm. 1.

fortan im Disziplinarwege absetzbar; er kann im Disziplinarwege zur Strafe versetzt, zur Strafe degradiert werden; er kann im administrativen Wege pensioniert werden. Es hat ausserdem der Justizminister über die Richter einen bis dahin nicht bestandenen Umfang seiner Disziplinargewalt erhalten". Ein zweiter und dritter Artikel, die die Behauptungen des ersteren näher begründen sollten, wurden von der Zensur in beiden Instanzen gestrichen. Als Antwort auf den Artikel vom 28. Mai veröffentlichte der damalige Justizminister Mühler eine „Berichtigung" in der Vossischen Zeitung, 1844, Nr. 148. Mühler hatte sich hier einer wenig dankenswerten Aufgabe zu erledigen. Die Kabinettsordre vom 14. Oktober 1842 über amtliche Berichtigungen schrieb vor, da der schlechte Teil der Tagespresse die öffentliche Meinung „durch Verbreitung von Unwahrheiten und entstellten Tatsachen irreleite, dieser verderblichen Richtung dadurch zu begegnen, dass jeder solchen falschen Mitteilung augenblicklich die Wahrheit durch Berichtigung in denselben Blättern gegenübergestellt werde, welche sich der Verfälschung schuldig gemacht haben". Dieser Pflicht genügte Mühler in seiner „Berichtigung". Aber sie ist matt und ohne Beweiskraft; man fühlt deutlich heraus, dass sie ohne innere Teilnahme, nur unter dem Zwange der Amtspflicht niedergeschrieben ist. Mühler ist, nach dieser Probe zu schliessen, kein grosser Dialektiker. Zur sachlichen Widerlegung des Gegners bringt er nicht das Geringste bei. Er ergeht sich des Langen und Breiten in der Bekämpfung von Ansichten, die er selbst konstruiert und dem Gegner untergeschoben hat, oder versteigt sich gar zu der kühnen Behauptung, dass die Gesetze vom 29. März die Garantieen für die Unabhängigkeit des Richterstandes nicht nur nicht vernichtet, sondern sogar vermehrt hätten und stellt zum Schlusse die für einen Justizminister und ehemaligen langjährigen Richter, dem man die Einsicht in die eigentümliche Natur des Richteramtes zutrauen sollte, recht verwunderliche These auf,

dass absolut kein Grund vorläge, einen lässigen und faulen Richter anders zu behandeln als den Verwaltungsbeamten. Ein Gegenartikel in der Schlesischen Zeitung vom 2. Juli 1844, wieder mit H. S. unterzeichnet, wandte ihm mit Recht ein, dass nicht Straflosigkeit für den Richter gefordert werde, sondern eine durch die Eigenart der richterlichen Stellung bedingte, vor Willkür und Missbrauch schützende Form der Bestrafung, nämlich durch Urteil und Recht, nicht durch Disziplinarverfahren, wie es die Gesetze vom 29. März vorschrieben. Es folgen nun von der Regierungsseite zwei Artikel in der Preussischen Zeitung vom 10. und 17. Juli 1844, die vom Minister des Innern, Grafen Arnim, veranlasst und in seinem Ministerium redigiert waren und die Antworten des H. S. auf diese halboffiziellen Angriffe in der Schles. Ztg. vom 17. und 20. Juli[1]). Daraufhin denunzierte das Ministerium des Inneren dem Justizminister den Stadtgerichtsrat Heinrich Simon als den vermutlichen Verfasser jener Artikel, als den „hartnäckigen, durch Gegengründe nicht zu überzeugenden Opponenten", dem zu „lukrativen schriftstellerischen Arbeiten aus besonderer Vergünstigung Urlaub bewilligt werde", teilte ein „neueres Probestück der Art und Weise seiner Opposition" mit und schloss, dass der Verfasser die Absicht zu verfolgen scheine, „die öffentliche Meinung über die Tendenz jener Verordnungen in die Irre zu führen". Auf diese gehässige Insinuation hin beantragte der Justizminister beim Breslauer Oberlandesgerichte, darüber Beschluss zu fassen, ob nicht der Fall zur Einleitung einer Disziplinaruntersuchung angetan" sei und sprach seine Meinung dahin aus, „dass es sich in der Tat mit der Pflicht der besonderen Treue, die einem Beamten gegen seinen Landesherrn obliegt, nicht vereinigen lasse, wenn er dessen Regierung und die ergangenen Gesetze auf eine

[1]) Vergl. Simon, „Mein Austritt aus dem preuss. Staatsdienste", Leipz. 1846, S. 12 ff.

Weise angreift, wie sich solches der H. S. erlaubt". Das Oberlandesgericht setzte zur Vernehmung des H. S. einen Termin fest und befragte den geladenen Stadtgerichtsrat Heinrich Simon, ob er der Verfasser der inkriminierten Artikel sei; dieser räumte es offen ein; das Oberlandesgericht beschloss jedoch, „dass kein Grund zu einer Untersuchung vorliege" und stellte sich in einem motivierten Gutachten auf den Standpunkt Simons. Dieses alles geschah im Juli 1844. Bald darauf trat Mühler von seinem Amte zurück; sein Nachfolger Uhden zog gegenüber Simon mildere Seiten auf und begnügte sich damit, Simon „unter Abstandnahme von jeder weiteren Rüge" zu erkennen zu geben, dass zwar bei jenen Zeitungsartikeln „die gute Absicht für die würdige Stellung der Justiz nicht bezweifelt werden solle", dass aber doch wegen „nicht angemessener und aufregender Schreibart eine wohlgemeinte Warnung am Platze sei". Dieser Versuch, Simon zu beruhigen und von weiterer Opposition abzuhalten, schlug fehl. Letzterer fasste vielmehr seine Artikel in der Schles. Ztg. zusammen, vermehrte sie um die von der Zensur gestrichenen, gab in kurzen Fussnoten Antwort auf die bisherige Kritik und liess dann diese Schrift im Januar 1845 bei Otto Wigand in Leipzig unter dem Titel „die preussischen Richter und die Gesetze vom 29. März 1844" erscheinen. Sie erregte grosses Aufsehen; die Presse nahm lebhaft für Simon Partei, und da er überdies auch den Provinziallandtagen seine Schrift zusandte, um auch dieses damals wichtige Organ der öffentlichen Meinung für seine Forderungen zu gewinnen, konnte die Regierung auf diese neuen Angriffe nicht länger schweigen. Der Justizminister forderte das Breslauer Oberlandesgericht nochmals zur Einleitung einer Untersuchung gegen Simon auf; es lehnte wiederum ab. Daraufhin suchte Uhden den renitenten Stadtgerichtsrat dadurch zu strafen, dass er ihm einen längst bewilligten Urlaub zu wissenschaftlichen Arbeiten entzog. Zur Widerlegung der

Simonschen Schrift liess er durch den Kölner Generaladvokaten und späteren Justizminister Simons eine Denkschrift ausarbeiten und in 500 Exemplaren an die Mitglieder der Provinziallandtage verteilen. Simon war durch die Entziehung des Urlaubs tief verletzt, sah wohl auch ein, dass er nach dem Geschehenen auf eine weitere Karriere nicht rechnen könne, was den stolzen und ehrgeizigen Mann besonders niederdrückte, und entschloss sich daher, auf sein Amt zu verzichten und aus dem Staatsdienste auszuscheiden. Sein entsprechendes Gesuch wurde im November 1845 bewilligt. Die Gründe zu diesem Schritte, der ihn vollends ins Lager der Opposition trieb, legte er öffentlich dar in einer Broschüre „Mein Austritt aus dem preuss. Staatsdienste", Leipzig, 1846, wobei er es an einem guten Quantum Selbstverherrlichung nicht fehlen liess. Die erste Schrift „die preuss. Richter u. s. w. war schon nach einem Vierteljahre vergriffen; noch im Laufe des Jahres 1845 erschien ein Neudruck, stark vermehrt durch einen Anhang „die ministerielle und sonstige Kritik, deren Prüfung und die Entscheidung des Landes". Darin bringt er einen meist wörtlichen Abdruck der gegnerischen Aeusserungen und gleich daran anknüpfend eine stark ins Einzelne gehende und auch Wiederholungen nicht scheuende Zurückweisung dieser Ansichten. Für die Gesetze und die Regierung wurden aus dem Publikum nur zwei Stimmen laut; der Stadtgerichtsdirektor und Zensor Reuter in Königsberg in Nr. 32 der Königsberger Allgem. Zeitung, 1845. Ihn wies der Breslauer Oberlandesgerichtsrat von Amstetter in einigen Artikeln der Schles. Zeitung sehr energisch zurück. Der zweite, der für die Regierung eintrat, war der ehemalige Staatsminister von Kamptz, der seine unfreiwillige Musse dazu ausnützte, jede reaktionäre Massnahme der Regierung zu verteidigen und mit geiferndem Hasse jede Aeusserung des neuen Zeitgeistes zu bekämpfen. Ueberdies war er in dieser Sache noch persönlich engagiert; die Gesetze vom 29. März gingen auf die

Kamptzschen Entwürfe zu den von Friedrich Wilhelm III. geforderten Disziplinargesetzen vom Jahre 1838 zurück. Seine Schrift „Prüfung der Druckschrift des Stadtgerichtsrats Simon, die preuss. Richter und die Gesetze vom 29. März betreffend“ und noch mehr eine spätere „Prüfung der grellen Irrtümer des Stadtgerichtsrats Simon“ geben starke Proben persönlicher Gereiztheit. Auch Simons Antworten in dem Anhange zur zweiten Auflage seiner Schrift sind von dem Vorwurfe einer starken Animosität nicht freizusprechen. Dies wären in ungefähren Umrissen die äusseren Vorgänge dieses Kampfes, wenigstens soweit er den Hauptbeteiligten angeht. Seine geschichtlichen Wirkungen sollen unten näher dargestellt werden. An dieser Stelle scheint es geboten, eine sachliche, spezifisch juristische Darstellung und Prüfung des Streitgegenstandes zu versuchen.

## Die Rechtsfrage.

Der Streit dreht sich vor allem um diese beiden Fragen: Ist der preussische Richter bis zu diesen Gesetzen nur durch Urteil und Recht absetzbar, wie Simon behauptet, oder im blossen Administrativverfahren, wie seine Gegner es wollen? Und zweitens: Gilt der gleiche Grundsatz auch für die Versetzung? Simon fordert auch für sie richterliche Entscheidung, die Gegenpartei bestreitet dieses Erfordernis. Simon sieht also in den Gesetzen vom 29. März 1844 einen Rechtsbruch, man möchte fast sagen eine Verletzung wohlerworbener Rechte; seine Gegner erblicken in ihnen lediglich eine Zusammenfassung der bisherigen staatsrechtlichen Sätze über die Stellung des Richterstandes, die keinen Bruch mit der Vergangenheit bedeutet, sondern sich durchans in der Linie der bisherigen Entwickelung hält. Beide gehen vom Allgemeinen Landrechte, Teil II, Titel 17, § 99 aus; er lautet: „Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bei den vorgesetzten Gerichten oder Landeskollegiis wegen seiner Amts-

führung belangt, in Untersuchung genommen, bestraft oder seines Amtes entsetzt werden.“ Der Paragraph muss jedem unbefangenen, von einem bestimmten Parteistandpunkte nicht hypnotisierten Leser klar und eindeutig das Eine aussagen, dass der Richter nur durch richterliches Urteil bestraft oder gar entsetzt werden kann. Nicht so bestimmt und zweifelsfrei ist der Paragraph für die gelehrten Kommentatoren; die lesen aus ihm heraus, dass nur der Patrimonialrichter den Schutz dieses Paragraphen geniessen soll, nicht der königliche Richter, der direkter und unmittelbarer Staatsbeamter ist. Der erste, der diesen kühnen Deutungsversuch machte, war Kamptz[1]). Er stützte sich dabei auf die Materialien zum A.L.R., die ihm als Justizminister zugänglich waren. Nach ihnen war der Wille und die Absicht der Redaktoren dahin gerichtet, in diesem Abschnitte die Verhältnisse des Patrimonialrichters zu regeln. Kamptz fügt erläuternd hinzu, dass diese Bestimmung durch die unfreie und abhängige Stellung der Justitiare von ihren grundherrlichen Gerichtsherren durchaus gerechtfertigt war und sie besonders vor willkürlichen Entlassungen schützen sollte. Stölzel[2]), der die Materialien daraufhin einer genauen Durchsicht unterzogen hat, bestätigt diese Angabe, sodass man sie wohl als wahr unterstellen kann. Doch dieses Alles ruhig zugegeben, der Schluss, den Kamptz und nach ihm Stölzel aus dieser Tatsache ziehen, bleibt dennoch falsch. Schon im Jahre 1838 hat der Bonner Staatsrechtslehrer Klemens Perthes in seinem Buche „der Staatsdienst in Preussen“, S. 166/67 der Kamptzschen Argumentation entgegengehalten, dass Materialien keine Gesetzeskraft haben, dass das Gesetz nur aus sich selbst herauserklärt werden darf und dass der klare Wortlaut des Gesetzes einem widerstreitenden Wortlaute der Materialien unbe-

---

[1]) Jahrbücher für preuss. Gesetzgebung, Rechtswissenschaft u. Rechtsverwaltung, 1855, Bd. 45, S. 3 ff

[2]) Stölzel, „Rechtsverwaltung“ Bd. II, S. 317, Anm. 2.

dingt vorgeht. Mit diesem Hauptgrundsatze der Gesetzesinterpretation, der damals wie heute in gleicher Geltung steht, bricht die ganze Deduktion Kamptz' in sich zusammen. Stölzel räumt dies auch ein; er sagt, Perthes habe dieses Argument Kamptz[1]) „mit Recht" entgegengesetzt. Dennoch behauptet er an einer anderen Stelle[2]), wo er ein zusammenfassendes, das Recht beider Parteien abwägendes Urteil gibt, „Kamptz hätte insofern Recht, als er die Autorität der Gesetzesmaterialien für sich anführen könne, die sein Gegner Simon in seiner Beweisführung gar nicht berücksichtigt hätte; Simon aber könne sich seinerseits darauf berufen, dass — wenn auch in missverständlicher Auslegung der Landrechtsvorschriften — seit den ersten Dezennien des Jahrhunderts die Ansicht festen Fuss gefasst hätte, nach welcher die richterliche Stellung eine andere als die der übrigen Beamten sei." Dieses Urteil Stölzels krankt an zwei Uebeln: einmal lässt es eine bestimmte und eindeutige Erklärung darüber vermissen, wessen Gründe und Beweismittel besser und durchschlagender sind, die von Perthes-Simon, oder die von Kamptz, eine Entscheidung, die nicht umgangen werden kann, wenn ein klares und eventuell praktisch brauchbares Resultat gefordert wird. Zum andern steht dieses Urteil im Widerspruch zu jener oben zitierten Aeusserung, dass Perthes mit seiner Argumentation gegenüber Kamptz „im Rechte" sei. Und schliesslich ist auch Stölzel gegenüber einzuwenden, dass Materialien keine Gesetzeskraft haben. Aus allen diesen Gründen erscheint die Ansicht von Stölzel-Kamptz nicht haltbar und ihre Deduktion ohne Beweiskraft. Noch ein anderes Argument sucht Stölzel[3]) für die Kamptzsche Ansicht beizubringen, das er aus der Entstehungsgeschichte des entscheidenden § 99, II, 17 ableitet. Im Entwurfe

[1]) Stölzel, a. a. O. II, S. 317, Anm. 2
[2]) Stölzel, a. a. O. II, S. 593 ff.
[3]) Stölzel, a. a. O. II, S. 316–17.

zum A.L.R., im sogenannten „Allgemeinen Gesetzbuche für die preussischen Staaten", das unter diesem Titel auch eine kurze Zeit Gesetz wurde, aber bald durch die Machinationen der Wöllnerschen Reaktionspartei wegen seiner angeblich zu liberalen Grundsätze suspendiert wurde, in dem Entwurfe dazu war dieser Paragraph nicht enthalten. Das Allg. Gesetzbuch hatte dafür den viel weiter gehenden Paragraphen, Teil I, Abt. 2, Titel 5, § 70: „Kein Zivilbeamter soll des ihm einmal anvertrauten Amtes ohne Urteil und Recht wieder entsetzt werden". Dieser Paragraph war der Wöllnerschen Reaktionspartei höchst unbequem; der Beamte wäre dadurch zu selbständig und Beeinflussungen von oben nicht in dem Masse zugänglich gewesen, wie es dieser Gruppe wünschenswert erschien. Sie wusste das Ohr des Königs dadurch zu gewinnen, dass sie diese Bestimmung als eine schwere unerträgliche Einschränkung seiner Souveränität bezeichnete, was sie schliesslich vom Standpunkte des absoluten Fürsten aus gesehen in der Tat war. Es erging daher in dieser Angelegenheit eine Kabinettsordre vom 21. Dez. 1790, in der Carmer angewiesen wurde, diesen gefährlichen Paragraphen zu streichen und durch die Bestimmungen zu ersetzen, die dann wörtlich als II, 10 § 98—103 und II, 14 § 99 ins A.L.R. aufgenommen wurden. Sie verfügten für den Verwaltungsbeamten die Entlassung im Administrativverfahren, allerdings unter gewissen Kautelen, die früher nicht gegeben waren und immerhin einen kleinen Fortschritt bedeuteten. Für die Justizbedienten bestimmte sie, dass „ihre Untersuchung, Bestrafung und Entlassung nur durch die vorgesetzten Gerichte oder Landeskollegiis zu erfolgen habe", wie es dann wörtlich A.L.R. II, 17, § 99 übernommen hat. Stölzel behauptet nun, auch in dieser Ordre müsse man unter dem Terminus „Justizbediente" notwendig die Patrimonialrichter verstehen. Denn nachdem die genannte Ordre die Entlassung der Zivilbedienten durch Urteil und Recht prinzipiell mit der Begründung verworfen habe,

dass „dadurch Allerhöchst-Dieselben in der freien Wahl ihrer Diener eingeschränkt werden würde", wäre es ein unerträglicher Widerspruch, wenn sie dem Richter diese eben verworfene Rechtsstellung zubilligen wollte. Es könnten hier nur die Patrimonialrichter gemeint sein, die nicht unmittelbare Diener des Fürsten seien. Dieses Argument erscheint nicht überzeugend; die rein formale Logik dieses Beweises wird durch die historische Logik, die Logik der Tatsachen widerlegt. Die sagen uns, dass dem absoluten Fürsten schon längst die Erkenntnis aufgedämmert war, Richter und Verwaltungsbeamte scheiden zu müssen und der eigenartigen Natur des richterlichen Amtes durch eine exzeptionelle Rechtsstellung des Richters Rechnung zu tragen. Der grosse Kurfürst und seine sämtlichen Nachfolger haben oft und mit Nachdruck die Gerichte angewiesen, Kabinettsreskripten, die dem Richter in einer schwebenden Rechtssache einen bestimmten Urteilsspruch vorschrieben, nicht stattzugeben, sondern sich in der Urteilsfindung einzig und allein vom Gesetze leiten zu lassen. Denn die Erfahrung hatte sie gelehrt, dass die beim Fürsten gegen die Gerichte rechtssuchenden Parteien den Sachverhalt meist falsch und einseitig angaben, dass es dem Kabinette aber bei seiner Entfernung von den Dingen an Zeit und Gelegenheit fehlte, die Richtigkeit dieser Angaben nachzuprüfen, dass es dem Kabinette wohl auch an der juristischen Technik und der Kenntnis der zahlreichen Provinzial- und Lokalrechte gebreche und dass man daher besser den Gerichten mit ihrer grösseren Vertrautheit mit den Dingen und Rechtssätzen den Urteilsspruch überlasse. Man erkannte, dass das ureigenste Interesse der Justiz und des Landes solche unberechtigte Eingriffe des Landesherrn in die Rechtsprechung verbot und dass hier der fürstlichen Allgewalt von den Dingen selbst eine Schranke gezogen wurde, die nur auf Kosten einer geordneten Rechtspflege überschritten werden durfte. Doch brachte es der absolute Fürst nicht über sich, die Konsequenz aus dieser Er-

kenntnis zu ziehen und sich selbst jede Kabinettsjustiz zu versagen. Man wählte den elenden und für den Richter höchst bedenklichen Ausweg, zwar Kabinettsreskripte weiter zu erlassen, dem Richter jedoch ihre Nichtberücksichtigung zur Pflicht zu machen. Dafür aus den diesbezüglichen Verordnungen der brandenburgischen Fürsten einige Belege: Verfügung des Grossen Kurfürsten[1]) an das Kammergericht: „Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm . . . . Wir haben euren untertänigsten Bericht von Wort zu Wort vorlesen lassen und daraus vernommen, was massen Ihr Euch untertänigst beschweret, dass Ihr in dem von Uns Euch anvertrauten Amte nicht allein mit vielen unerfindlichen calumnien beleget und traduziret, sondern auch darinnen und an gebührender Administration der Justiz merklich gehindert werdet, dabey ihr dann dessen zum Exempel des Compters zu Lietzen N. N. vielfältige processe, und dass er ein gar anzüglich supplicatum wieder Euch einzugeben sich nicht gescheuet, unterthänigst angeführet. Gleichwie Wir nun nichts anderes verlangen, als dass allen Unseren Untertanen sowohl in diesen Kurlanden als anderswo gebührende und schleunige Justiz administriret werde, zu welchem Ende Wir auch mit grossen Unkosten gewisse Collegia bestellt, und dieselben mit schweren Eyden und Pflichten dazu verbunden. Also gereichet Uns zum gnädigsten Wohlgefallen, wenn Ihr und andere dergleichen Collegia solche Euch obliegende Pflicht und Schuldigkeit der Gebühr nach beobachtet, und Euch davon auf keinerley Art divertiren lasset. Absonderlich auf ihr Wohl und Recht daran, dass wann je zu Zeiten ein oder andere Parthey ad importunas preces vel male narrata einige reskripta oder decreta an Euch einseitig erschlichen, Ihr euch dadurch von der Administration der Justiz nicht wendig oder irre machen lasset; sondern eure Pflicht und Schuldigkeit

---

[1]) Chr. O. Mylius, Corp. Const. March. Teil II. Abt. 1. S. 189—90.

ungeachtet dessen, nach Anweisung der Rechte und der in diesem Lande üblichen Gewohnheiten, ohne einzig anderes Ansehen, beobachtet; auch daneben, wann Ihr schon untertänigsten Bericht abzustatten nötig funden, dennoch denen Rechten gemäss verfahret; Zumahl Euch allbereits ex jure bekannt, was darinnen ratione rescriptorum, und wie weit solche in Justizsachen zu attendiren konstituiret und verordnet ist. Wonach Ihr Euch dann in dergleichen Fällen zu richten habt".

In gleichem Sinne[1]) spricht sich die „Neuverfasste Kammergerichts-Ordnung" vom 1. März 1709 aus, Titel I, § 5: „Wir geben hiermit Unserem Kammergerichtspräsidenten und Räthen eine vollkommene Macht an Unser statt und in Unserem Höchsten Namen alle und jede dahingehörige Justiz und rechtliche Prozess-Sachen, wie dieselben beschaffen sein mögen, zu entscheiden und zu gebührender Exekution zu bringen". Und dazu Titel I, § 8: „Und obgleich ein oder ander Theil, durch ungleiche Vorstellungen, in rechtshängigen Sachen, ein oder anderes decretum, rescriptum oder Verordnung ausbringen sollte, hat sich doch darnach Unser Cammer-Gericht an dem Lauf der Justiz nicht behindern zu lassen, sondern damit pflichtmässig und frei fortzufahren".

Zum Schlusse noch eine Stelle aus dem Codex Fridericianus, I, 1 § 15: „Die Gerichte sollen auf keine Reskripte, wenn sie schon aus unserem Kabinette herrühren, die geringste Reflexion machen, wenn darin etwas wider die offenbaren Rechte sub et obrepirt worden oder der strenge Lauf Rechtens dadurch gehindert oder unterbrochen wird". Man sieht, alle diese Bestimmungen tragen diesen inneren Widerspruch in sich, dass der Landesherr trotz der klaren Erkenntnis von der Schädlichkeit der Kabinettsreskripte nicht auf sie verzichten mag, andererseits ihnen aber keine bindende Kraft gibt,

---

[1]) Chr. O. Mylius, Corp. Const. March. Teil II, Abt. 1. S. 359—60.

ein für den ersten Blick geradezu lächerliches Verfahren, dem aber doch ein tiefes Stück Menschlichkeit zu Grunde liegt. Es ist der Zwiespalt zwischen Verstand und Willen. Dieser mag nicht auf das verzichten, was jener ihm verbietet. Der Landesherr sieht deutlich, welches Unheil die Kabinettsjustiz anrichtet, mag aber doch nicht diese Macht aus den Händen geben. Grade der Arnoldsche Prozess hatte gelehrt, dass der Richter dadurch in eine höchst schwierige Situation gebracht wurde. Auch die juristische Literatur der Zeit vertrat das Prinzip der Sonderung des Richters vom Verwaltungsbeamten mit Wärme, und die Reichsstände zwangen aus der gleichen Erkenntnis heraus dem Kaiser in den Wahlkapitulationen von 1790 und 1792, Art. 24, § 10, das Zugeständnis ab: „Auch soll kein Reichshofrat anders als nach vorhergegangener rechtlicher Kognition und darauf erfolgten Spruch Rechtens von der Stelle entsetzt werden". Bei Berücksichtigung aller dieser Momente erscheint es keineswegs so widerspruchsvoll, wie Stölzel will, wenn jene Kabinettsordre in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Zeit und den Bedürfnissen der Sache dem Richter die ihm längst zukommende Sonderstellung zuweist und sein Amt durch grössere Selbständigkeit und Unabhängigkeit zur Lösung seiner Aufgabe besonders geschickt und befähigt macht. Und noch eins: die Kabinettsordre sagt ausdrücklich, dass sie die rechtlichen Beziehungen des Fürsten zu seinen Beamten, vor allem das fürstliche Entlassungsrecht regeln will. Der Patrimonialrichter ist aber überhaupt kein unmittelbarer königlicher Beamter und seine Entlassung steht dem Grundherrn als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit zu, nicht dem Könige, sodass es an sich unwahrscheinlich und wider alle Logik erscheint, wenn in diesem Zusammenhange plötzlich die Stellung des Patrimonialrichters zu seinem Gerichtsherrn abgehandelt werden sollte; zum mindesten käme sie erst in zweiter Linie in Frage, und die Stellung des königlichen Richters zum Landesherrn verdiente nach sachlichen Gesichtspunkten in erster Reihe eine zweifelsfreie Regelung.

Die für jede schriftliche Aeusserung erforderliche Präzision des Ausdrucks, die für eine Gesetzesredaktion ein doppelt notwendiges Erfordernis ist, lässt es als unwahrscheinlich und geradezu unerlaubt erscheinen, die Allgemeinbezeichnung „Justizbediente“ und noch dazu in der Gegenüberstellung zum „Verwaltungsbedienten“ in einer aus sachlichen und sprachlichen Gründen unzulässigen Weise auf „Patrimonialrichter“ einzuschränken. Auch das zweite Argument Stölzels erscheint also nicht stichhaltig; es bleibt vielmehr dabei, dass II, 17, § 99 des A.L.R. auf alle Justizbedienten Anwendung leidet. Für diese Meinung spricht noch mehr der auch von Stölzel zu Heinrich Simons Gunsten hervorgehobene und von dem letzteren zu einer Hauptstütze seiner Beweisführung gemachte Umstand, dass der Paragraph von den Gerichten und der Regierung stets in diesem Sinne ausgelegt worden ist. Simon hat dafür eine stattliche Reihe von Belegstellen aus königlichen Kabinettsordern zusammengestellt, die sich aus Stölzels Werke über die preussische Rechtsgeschichte noch vermehren lassen, da Stölzel seine Darstellung auf eine ganz intime Kenntnis der Dinge und der besten Quellen aufbaut und grade für unsere Frage noch einige sehr wichtige Ergänzungen bietet. Daraus einige charakteristische Beispiele: Stölzel[1]) erzählt, dass 1808 der König Friedrich Wilhelm III. seine Minister anfragte, ob nicht Beamte, die nach dem A.L.R. nur wegen Dienstvergehen oder Untauglichkeit entlassbar seien, auch bei grossen, äusseren Erschütterungen — es war der Zusammenbruch des preussischen Staates 1806/07 vorangegangen — oder bei inneren Veränderungen auf dem gleichen Wege entlassen werden könnten; die „Erfindung neuerer deutscher Gerichtshöfe“, dass alle Staatsbeamten nur nach richterlicher Erkenntnis und gegen volle Entschädigung amovibel seien, widerspreche dem älteren Herkommen des In- und Auslandes, wo alle Stellen mit

[1]) Stölzel, „Rechtsverwaltung“, II, S. 396.

„Ausnahme der namentlich gemachten richterlichen" amovibel seien. Das Justizdepartement, damals durch Schroetter vertreten, stimmte diesem Gedanken bei und schlug darüber hinaus noch vor, das A L.R. dahin abzuändern, dass auch für die Justizbedienten kein fiskalischer Prozess, sondern wie bei den übrigen Beamten Staatsratsbeschluss zur Entlassung genüge. Die Sache selbst wurde damals nicht weiter verfolgt. Wichtig und wertvoll ist diese Aeusserung trotzdem, weil in ihr die Sonderstellung der Richter von den höchsten Instanzen mit voller Deutlichkeit anerkannt wird, und weil speziell für die Interpretation des § 99, II, 17 der Nachweis erbracht wird, dass er damals auf alle richterliche Beamten Anwendung fand; sonst hätte der Justizminister nicht nötig, eine Abänderung des ihm augenscheinlich lästigen, aber doch für verbindlich erachteten Paragraphen vorzuschlagen. Wichtig sind weiterhin einige Kabinettsordres aus den 20er Jahren des 19. Jahrhunderts, in denen das Prinzip, dass richterliche Beamte nur durch Urteil und Recht entlassbar seien, mit aller wünschenswerten Bestimmtheit zum Ausdruck kommt. So die Kabinettsordre vom 21. Febr. 1823, die für Verwaltungsbeamte ein neues Entlassungsverfahren anordnet und die Schutzmassregeln, die das A.L.R. für dieses Administrativverfahren aufgestellt hatte [1]), aufhebt und den Beamten der obrigkeitlichen Willkür wieder völlig preisgibt. Trotz dieser offensichtlich reaktionären Tendenz der Ordre wird in ihr doch ausdrücklich bemerkt, dass es für die richterlichen Beamten bei den Vorschriften des A.L.R. sein Bewenden behalte [2]). Noch eine andere Kabinettsordre aus dem Jahre 1826 und ein ausführliches Gutachten der Gesetzeskommission vom Jahre 1830 teilen mit voller Bestimmtheit diesen Standpunkt. Auch von der Wissenschaft [3]) wurde der Satz

[1]) Simon, „Preuss. Richter . . ." S. 92.
[2]) Simon, a. a. O. S. 93.
[3]) Stölzel, Rechtsverwaltung, II. S. 496 ff.

als geltendes Recht gelehrt, so der bekannte Staatsrechtler Klüber, so auch Hefftter, der im Jahre 1829 den Satz vortrug: „alle neueren Gesetzgebungen verwerfen insbesondere alle willkürliche Entlassungen und Entsetzungen richterlicher Beamter ohne Urteil und Recht.“ Das gleiche Votum gibt Perthes in seinem oben zitierten Buche über den „Staatsdienst in Preussen“ ab. Zum Schlusse sei noch ein Urteil Friedrich Wilhelms IV.[1]) erwähnt, der gegenüber den Kamptzschen Disziplinargesetzentwürfen, die sämtliche Beamte gleich behandeln wollten, Sonderbestimmungen für die Richter verlangte, „weil die Versetzung der Richter wider ihren Willen, lediglich aus dem Grunde des Dienstinteresses, einer allzu grossen Willkür Raum gebe und auch in der bestehenden Verfassung nicht begründet scheine“. Was der König hier für die Versetzung fordert, gilt natürlich doppelt für die weit härtere Massregel der Entlassung. Aus der Natur der Sache wie aus der Fülle der zustimmenden und kompetenten Urteile ergibt sich das sichere Resultat, dass Simon gegenüber Kamptz mit seiner Auslegung des § 99, II, 17 des A.L.R. im Rechte ist, und dass es vor den Gesetzen vom 29. März 1844 ein anerkannter Satz des preussischen Staatsrechts war, dass jeder Richter, nicht bloss der Patrimonialrichter, nur durch Urteil und Recht seines Amtes entsetzt werden kann. Das neue Gesetz vom 29. März 1844 verordnet also in § 40 nichts Neues, es ist keine Vermehrung der Rechtsgarantieen, wie Mühler behauptet, sondern nur Anerkennung des schon geltenden Rechtszustandes und wohl der stärkste indirekte Beweis für die Simonsche These, dass dieses ganz reaktionäre Gesetz, das über jeden Verdacht erhaben ist, dem Richter neue Vorteile zu sichern, dass dieses Gesetz doch den Satz aufstellen muss: „In Untersuchungen gegen richterliche Beamte, ohne Unterschied, ob sie in unserem unmittelbaren Dienste stehen oder nicht, erfolgt die Ent-

[1]) Stölzel, a. a. O. II, S. 523.

scheidung über die Entfernung aus dem Amte durch das vorgesetzte Landesjustizkollegium . . . und wenn der Angeschuldigte Mitglied eines Landesjustizkollegiums ist, durch ein anderes, von dem Justizminister zu bestimmendes Landesjustizkollegium". Also soweit der Paragraph die Entfernung vom Amte regelt, stimmt er im grossen Ganzen mit der Vorschrift des A.L.R. II, 17 § 99 überein. Er bleibt aber weit hinter ihm zurück, weil er „in Betreff der Amtssuspension [1]), der Warnungen, Verweise, Geldbussen und Arreststrafen dem Justizminister, den Präsidenten und Direktoren der Gerichte ganz dieselbe ausgedehnte Strafmacht" zugesteht „wie jedem Verwaltungsminister, jedem Dirigenten irgend einer Zoll- und Steuerbehörde über seine Zollbeamten", während in diesen Fällen das A.L.R. dem Richter ebenfalls richterliche Entscheidung gewährt. Mühlers Behauptung, dass das neue Gesetz eine Vermehrung der Rechtsgarantieen für den Richter bedeute, erscheint grade in diesem Punkte in ihrer ganzen Haltlosigkeit. Simon hat Recht, nach dieser Seite stellt das Gesetz einen entschiedenen Rückschritt gegen das A.L.R. dar.

Bis hierher scheint es völlig klar, wo das Recht in dieser Streitfrage steht. Nun aber die Kardinalfrage: Wie steht es mit der Versetzung? Hier muss gleich von vornherein gesagt werden, dass dieser Punkt nicht so ganz zweifelsfrei ist und grössere Schwierigkeiten bietet. Auch liegt hier die Sache insofern anders, als zwar auch vor Simon einige Stimmen für das Prinzip der Versetzung nur auf Grund eines richterlichen Urteils plädiert haben, dass aber erst Simon diese Forderung mit voller Schärfe und Bestimmtheit vertreten hat und die Erkenntnis von der Wichtigkeit der Sache in die Kreise seiner Standesgenossen wie in die breiteren Massen überhaupt getragen hat. Die Schwierigkeit liegt hierin: der schon so oft allegierte § 99, II, 17 A.L.R. erwähnt die Versetzung mit

[1]) Simon, a. a. O. S. 143 ff.

keinem Worte. Simon hilft sich darüber mit folgender Deduktion hinweg:[1]) „Wenn nun nachgewiesen, dass der preussische Richter bisher nie auf administrativem Wege in eine Strafe genommen, viel weniger seines Amtes entsetzt werden könnte, so ergibt sich daraus gleichzeitig, dass er auch seiner Amtsführung wegen auf gleichem Wege weder unfreiwillig versetzt, noch degradiert, noch unfreiwillig pensioniert werden konnte. Denn auch hierin liegt sowohl eine Strafe, als eine Amtsentsetzung, die eben nur auf gerichtlichem Wege von dem zuständigen Oberlandesgerichte erkannt werden konnte. Dass eine unfreiwillige Versetzung eine Strafe, ist schon an sich nicht zweifelhaft; es erkennt aber sogar das neue Gesetz vom 29. März d. J. im § 17 ausdrücklich an, dass es eine Amtsentsetzung sei. Auch sie konnte also nach § 99, II, 17 des A.L.R. bisher nur durch Urteil und Recht ausgesprochen werden". Präziser formuliert lautet Simons Argumentation etwa so: die unfreiwillige Versetzung ohne Einkommensverlust, wie sie § 20, Abs. II des neuen Gesetzes regelt, ist eine Strafe, muss daher als Strafversetzung angesprochen werden. Als solche ist sie nach § 17 des Gesetzes eine Entfernung aus dem Amte, und die untersteht dem Schutze des § 99, II, 17 des A.L.R. Dieser Beweis, der sich halb auf das neue Gesetz stützt, halb aber auch gegen seinen klaren Wortlaut verstösst, ist nicht zu halten. Es geht nicht an, nach der einen Seite den strengen Buchstaben des Gesetzes für sich geltend zu machen, nach der anderen Seite sich über den klaren Gesetzestext zu erheben und gewissermassen seine Naturrechtstheorie dagegenzusetzen. Seine Gegner konnten ihm mit Recht entgegenhalten, dass der § 20, Abs. II der unfreiwilligen Versetzung ohne Einkommensverlust ausdrücklich den Charakter der Strafversetzung abspricht und sie als eine selbständige eigenartige Massregel neben die Strafversetzung stellt. Grade um eine solche Deduktion

[1]) Simon, a. a. O. S. 100–01.

von vornherein abzuschneiden, hatte der Gesetzgeber diesen ominösen Passus aufgenommen. Was dahinter steckt, ist vollkommen klar. Die Regierung wollte sich in ihm eine bequeme Handhabe schaffen, um unbequeme Beamte, denen strafrechtlich nicht beizukommen war, zu massregeln und einen Druck auf sie auszuüben. Ja, dieser anscheinend so harmlose Satz will noch viel Gefährlicheres. Die ministerielle Denkschrift [1]) ist so unvorsichtig, dies zu verraten. Es soll dem Justizminister dadurch ein Mittel an die Hand gegeben werden, „einem Kollegium neue kräftige Elemente zuzuordnen“. Wenn man's so hört, möcht's leidlich scheinen; steht aber doch immer schief darum; denn in Wahrheit heisst das für jeden, der lesen kann: der Justizminister und durch ihn die Regierung will sich die Möglichkeit sichern, gegebenenfalls die Kollegien so zusammenzusetzen, dass ein ihren Wünschen entsprechendes Urteil herauskommt. Ein ritterschaftlicher Deputierter des Schlesischen Landtags vom Jahre 1845 hat das sehr deutlich durchschaut und bei der Beratung dieses Gegenstandes der Regierung mit Recht entgegengehalten [2]), „dass der Justizminister, also die Regierung durch die unfreiwillige Versetzbarkeit der Richter die Möglichkeit erlangt hat, Justizkommissionen unter dem Scheine der Legalität niederzusetzen, bei welchen die Regierung der zu fällenden Urteilssprüche im Voraus vollkommen gewiss sein kann“. Simons Polemik gegen diese Bestimmung ist also wohl berechtigt und es ist sein Verdienst, ihre wahre Natur zuerst richtig gekennzeichnet zu haben. Aber so verdienstlich es auch ist, die Rabulisterei dieser Vorschrift aufzudecken, sie wird damit doch nicht aus der Welt geschafft. Solange das Gesetz nicht aufgehoben ist, bleibt sie in Kraft. Das Einzige, was sich an dieser Stelle tun lässt, ist in wissenschaftlich einwandfreier Weise nachzuweisen, dass diese Vorschrift

[1]) abgedruckt bei Simon, a. a. O. S. 263.
[2]) „ „ „ , a. a. O S. 305.

gegen das bisherige Recht verstösst. Der Weg, den Simon eingeschlagen hatte, erwies sich nicht gangbar. Also bestände die gegnerische Ansicht zu Recht, dass der § 99, II, 17 die Versetzung mit Absicht nicht erwähnt habe, und dass man daraus schliessen müsse, er wolle die Versetzung dem Schutze der richterlichen Entscheidung nicht unterstellen? Mit Nichten! Der Schluss von der Nichterwähnung der Versetzung auf eine dahintersteckende Absicht des Gesetzgebers ist falsch. Der Mangel einer solchen ausdrücklichen Bestimmung über die Versetzung erklärt sich leicht und ungezwungen aus der damaligen juristischen Konstruktion des Beamtendienstverhältnisses. Darnach wurde der Beamte nicht allgemein für den Staatsdienst überhaupt, sondern für das ganz individuelle konkrete Amt bestellt. Es ist noch nicht der moderne Gedanke des zentralisierten und gleichförmig organisierten Staates durchgedrungen, oder doch noch nicht völlig; daneben lebt noch die alte territoriale Staatsidee weiter, beide in lebhaftem Streite mit einander, und diese Gegensätze in der Auffassung des Staates spiegeln sich in der des Beamtendienstverhältnisses und Amtes wieder. Nach jener wird das Amt einer bestimmten Kategorie in den verschiedensten und entgegengesetzten Teilen des Staates nach gleichen Grundsätzen eingerichtet und verwaltet, und individuelle Besonderheiten haben sich höchstens noch in der Namengebung als einem Ueberbleibsel früherer Zeiten und Anschauungen erhalten. Die territoriale Staatsidee wirkt insofern auf die Auffassung des Amtes zurück, als sie auch diesem den Charakter der territorialen und lokalen Gebundenheit gibt, die nur ihre eigenen Verhältnisse kennt und durch keinen Vergleich mit anderen Verhältnissen die grossen gleichmässigen Grundlagen des Amtes kennt und von den unwesentlichen lokalen Besonderheiten zu scheiden vermag. Auch mag in dieser Auffassung vom Amte noch das alte „Indigenatsrecht“ fortwirken, wonach die Aemter eines jeden staatlichen Territoriums nur den Einheimischen,

Territorialen zugänglich sein sollte, und gegen das die brandenburgischen Fürsten im Interesse ihres Gesamtstaats- und Grossstaatsgedankens einen energischen Kampf führten. Aber der alte territoriale Staatsgedanke war noch nicht völlig überwunden; er spukte auch in der juristischen Auffassung des Amtes weiter. Für diese Auffassung ist die Uebertragung eines Amtes der gleichen Kategorie, nur in einem anderen Landesteil oder auch an einem anderen Orte, keine Versetzung in unserem Sinne, kein blosser Wechsel gleichgestellter Aemter, sondern eine Entfernung aus dem alten und Einweisung in ein neues Amt. Es genügt daher für diesen Standpunkt vollständig, wenn nur die Entfernung vom Amte geregelt wurde, da sie die Versetzung in unserem Sinne mit einschloss. Als nun die neue Anschauung vom Amte durchdrang, entstand damit eine Lücke in dem Gesetze, die nach anerkanntem Grundsatze im Sinne und Geiste der bestehenden Rechtsordnung ausgefüllt werden musste, solange keine gesetzliche Regelung erfolgt war. Und da verlangt die Konsequenz des § 99, II, 17 des A.L.R., dass auch die Versetzung den rechtlichen Formen unterstellt wird wie die Entsetzung vom Amte. Denn der erklärte Zweck dieses Paragraphen ist der Schutz der richterlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit. Im Interesse einer freien und unparteiischen Rechtssprechung muss der Richter gegen Einflüsse von oben her unzugänglich gemacht werden, er muss aber auch gegen die Nachteile seiner Unnachgiebigkeit und selbständigen Sinnesart geschützt werden. Die unfreiwillige Versetzung ist aber ohne Zweifel eine harte und empfindliche Strafe, die manchem die selbständige Gesinnung brechen und eine unheilvolle Gefügigkeit gegen Wünsche einflussreicher Herren erzeugen könnte. Der Grundgedanke des § 99, II, 17 des A.L.R. verlangt, dass dem Richter auch in dieser Hinsicht seine Unabhängigkeit garantiert wird. Ueberdies ist zu bedenken, dass ja die Versetzung, zwar unter anderer juristischer Konstruktion, aber doch um des gleichen Resultates

willen, nämlich als Entsetzung vom alten und Einsetzung in ein neues Amt, den Schutz des § 99, II, 17 A.L.R. genoss, bevor die neue Auffassung vom Amte durchbrach. Das schon oben zitierte Urteil[1]) Friedrich Wilhelms IV. drückt die gleiche Auffassung von der Sache sehr scharf dahin aus, dass es die unfreiwillige Versetzung als „in der bestehenden Verfassung nicht begründet" bezeichnet. Man kann daher Treitschke[2]) nicht zustimmen, wenn er behauptet, dass Simons Forderung in den bestehenden Gesetzen keine Stütze gehabt hätte und eine lediglich auf naturrechtliche Schlagwörter basierte zu nennen sei. Das Urteil erscheint um so hinfälliger, als er selbst den Grund für die Nichtberücksichtigung der Versetzung im A.L.R. richtig angibt. Eine ruhige Auslegung der vielzitierten Landrechtsvorschrift führt zu ganz anderen Ergebnissen. Zuzugeben ist aber, dass Simons Argumentation an dieser Stelle etwas gekünstelt und gewaltsam ist, und dass sich seine These vielleicht in der hier versuchten Weise ungezwungener aus dem A.L.R. ableiten lässt. Stölzel, von dem man am ehesten ein klares und sicheres Urteil in dieser Frage erwarten würde, hält sich vorsichtig zurück, zitiert nur ein mit Simon übereinstimmendes Urteil eines Staatsrechtlers und dagegen auch ein verneinendes Urteil eines anderen namhaften Juristen, ohne sich bestimmt für eine Ansicht zu entscheiden. Doch kann man aus der ganzen Darstellungsweise indirekt schliessen, dass er wohl ein Gegner der Simonschen Ansicht ist. Dagegen stellen sich die modernen Lehrbücher des preussischen Staatsrechts[3]) [4]) in dem Kapitel über die geschichtliche Entwickelung des Staatsdienertums auf Simons Standpunkt, indem sie den grundlegenden § 99, II, 17 des A.L.R. ebenfalls dahin auslegen, dass er für alle

[1]) cf. S 25.

[2]) Treitschke, Deutsche Geschichte, Bd. V, S. 599.

[3]) Rönne, Staatsrecht der preuss Monarchie, V. Aufl. besorgt von Zorn, Bd I, S. 532, Anm. 2.

[4]) Schulze, das preuss Staatsrecht, Bd. I, S 301.

Richter gelte, nicht bloss für den Patrimonialrichter. Sie stützen sich dabei immer auf Simons Buch „die preuss. Richter u. s. w.“ und geben damit zu erkennen, dass sie seine Beweisführung billigen und für überzeugend halten. Zusammenfassend wird man sagen können, dass das bessere Recht und die stärkeren Gründe in dieser Kontroverse auf seiten Simons sind. Es soll zwar nicht ganz in Abrede gestellt werden, dass auch er die Sache mit dem Auge des liberalen Parteimannes gesehen hat. Aber die Parteiforderung deckt sich hier eben einmal mit der sachlichen Forderung, und mit der Kampfesart seiner Gegner verglichen erscheint Simons Beweisführung am sachlichsten und besonnensten. In der Geschichte des preussischen Staatsdienstrechtes hat er sich durch sein mannhaftes Auftreten gegen die Gesetze vom 29. März 1894 eine bedeutsame Stelle gesichert.

## Die politische Seite der Frage.

In der Polemik war das Wort gefallen, Simons[1]) Schrift sei „anscheinend eine Kritik der Gesetze vom 29. März 1844, in der Tat aber nur eine Broschüre von rein politischer Tendenz.“ Der darin steckende Tadel der Unwissenschaftlichkeit und Unsachlichkeit ist ungerechtfertigt; die Schrift ist nach dieser Seite hin der gegnerischen Kritik unbedingt überlegen. Man braucht nur die seitenlangen Expektorationen bei Kamptz und Reuter zu lesen, die zur Sache wenig, zum Persönlichen, besonders zur Verketzerung und Verdächtigung des Gegners sehr viel beibringen. Doch es steckt in dieser gehässigen Insinuation ein richtiger Gedanke, nur dass dieser Gedanke kein Tadel, sondern im Gegenteil ein Lob für Simon und ein Vorzug seiner Schrift ist. Simon hat sich in der Kritik der Gesetze nicht auf die enge spezifisch juristische Seite beschränkt, er hatte auch einen Blick für die prinzipielle

[1]) Königsberger Allg. Ztg., 1844, Nr. 41 abgedruckt bei Simon, a. a. O. S. 250,

politische und staatsrechtliche Bedeutung des durch die Gesetze angegriffenen und von ihm verteidigten Grundsatzes der richterlichen Unabhängigkeit; und es ist sein Verdienst, diese Seite der Sache seinen Berufsgenossen und dem politisch interessierten Teile des Volkes zum Bewusstsein gebracht zu haben. Erst durch Aufdeckung der Beziehung dieser Frage zu der allgemeinen politischen Strömung der Zeit ist es ihm gelungen, die Presse und die breiteren Schichten des Volkes, die geneigt waren, die Sache lediglich als eine juristische Standes- und Spezialfrage anzusehen und zu ignorieren, zu jenem starken und tiefen Proteste aufzurufen, dem dann diese Gesetze schliesslich weichen mussten. Wenn bisher von juristischer Seite die Freiheit und Unabhängigkeit des Richterstandes gefordert und verteidigt worden war, so war dies wesentlich mit rein juristischen, auf die Gefahren für das Rechtsleben des Staates abzielenden Zweckmässigkeitsgründen geschehen. Nur Svarez besass den weiten Blick, auch die politischen Konsequenzen dieses Prinzips, das durch ihn und Carmer in das A.L.R. Eingang gefunden hatte, abzumessen. Es ist dies einer der Fälle, die das Wort Treitschkes[1]) bestätigen, „dass alle Rechtspflege eine politische Tätigkeit ist und die blosse Gelehrsamkeit für sie nicht ausreicht.“ In einem Vortrage, den Svarez in einem kleinen wissenschaftlichen Zirkel, der sogenannten Mittwochsgesellschaft, hielt, hat er diese Erkenntnis klar und unumwunden ausgesprochen[2]). Das Verbot der Machtsprüche und das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit solle dazu dienen, durch die allgemeine Gesetzgebung „in einem Staate ohne Grundverfassung die letztere gewissermassen zu ersetzen.“ Die Juristen, die damals für die Anerkennung und Durchsetzung dieser Gedanken kämpften, haben damit ein Stück konstitutionellen Verfassungsrechtes im absoluten Staate zur Geltung ge-

[1]) Deutsche Geschichte, Bd. V, S. 598.
[2]) Stölzel, „Svarez“, S. 311.

bracht und Stölzel[1]) nennt sie mit Recht „Pioniere des „Konstitutionalismus.“ Nach Svarez ist Simon der erste gewesen, der diesen Gedanken vertreten und die grosse Aufgabe des Richterstandes im Kampfe gegen fürstliche und bureaukratische Allgewalt früh erkannt hat. Schon im Januar 1840 hatte er als Assessor beim Breslauer Oberlandesgerichte eine gegen das geltende Recht verstossende Kabinettsordre heftig angegriffen und in sein Tagebuch über dieses Erlebnis die charakteristischen Worte eingetragen: „Ich verhehle mir nicht[2]), dass ein solcher Sessionstag genügt, mich „ „oben zu kennzeichnen.“ “ Darauf kommt es indes nicht an, sondern darauf, dass man dem lethargischen Volke sage, was die Ptlicht des Richters sei, besonders in Preussen, wo der Richter die Konstitution vertritt.“ Diesen Gesichtspunkt machte er auch bei der Beurteilung der Gesetze vom 29. März 1844 geltend, nur dass er in dieser öffentlichen Schrift mit Rücksicht auf die Zensur den Gedanken nicht so schroff und nackt aussprach, sondern sich etwas vorsichtiger und diplomatischer ausdrückte[3]) Er zählt die Unabhängigkeit des Richterstandes zu den grossen politischen Institutionen, durch die die Freiheit des Volkes gesichert wird, und misst ihr für Preussen, wo Repräsentativverfassung, freie Presse, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens fehlen, eine doppelt grosse Bedeutung bei. Weil er in der Unabhängigkeit des Richters ein wichtiges politisches Prinzip, den ersten Schritt zum Konstitutionalismus sah und dieses wertvolle Gut durch jene Gesetze gefährdet glaubte, deshalb griff er sie mit solchen scharfen Waffen an und erklärte es für seine moralische Pflicht, dem Volke über die Grösse der Gefahr und die Tragweite dieser anscheinend so harmlosen Vorschriften die Augen zu

---

[1]) Stölzel, „Svarez“, S 310.
[2]) Joh. Jakoby, „H. Simon“, S. 106.
[3]) Simon, „preuss. Richter“, S. 68 ff.

öffnen und es zum Widerspruche gegen die Gesetze vom 29. März aufzurütteln.

Aber auch die Gegner wussten genau, worum es sich in diesem Streite letzten Endes handelte. Ihre Gegnerschaft wurzelt fast ausschliesslich in politischen Motiven. Seit Svarez' Tagen hatte die Reaktionspartei Wöllner und seine Nachfolger in diesen Tendenzen, dem absoluten Fürsten vorgestellt, dass dieses Prinzip gegen die gottgewollte Allgewalt der Krone verstosse[1]), „dass die bedingte Absetzbarkeit des richterlichen Beamten eine der höchsten Befugnisse, ja Pflichten des Souverains sei. (Mühler!) Diese Anbohrungen waren bis zu jenen Gesetzen immer vergeblich gewesen; selbst in der Blütezeit der Reaktion, in den 20 und 30er Jahren des 19. Jahrhunderts hatte sich das Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit zu erhalten gewusst; jene oben zitierte Kabinettsordre vom Jahre 1823, deren erklärte Tendenz dahin ging, die Beamten in eine verschärfte Abhängigkeit von der Regierung zu bringen, liess die Selbständigkeit des preussischen Richters unangetastet. Allerdings wurden in den 30er Jahren ernstliche Versuche in dieser Richtung gemacht. Den Anlass dazu bot die Massregelung zweier Richter, wobei die Frage nach der staatsrechtlichen Stellung des Richters in ihrer ganzen Breite aufgerollt wurde. Kamptz sprach sich schon damals in seinen Jahrbüchern für die Entlassbarkeit der Richter im Disziplinarverfahren aus und rief damit im Richterstande eine tiefe Erregung hervor. Mühler schloss sich ihm an, der Kronprinz aber trat dieser Auffassung scharf entgegen und verlangte über diese Frage ein Gutachten des Staatsrates[2]). Damit war die rechtliche Lage des Richters wieder zum Problem geworden, das wegen seiner grossen praktischen Bedeutung eine klare und eindeutige Lösung erheischte. Friedrich Wil-

[1]) zitiert bei Stölzel, Rechtsverwaltung, II, S 511.
[2]) Stölzel, a. a. O. II, S. 511/12.

helm III. forderte wiederholt von seinen Ministern eine Kodifikation dieser Materie. Kamptz entsprach diesem Verlangen und reichte im Jahre 1838 Entwürfe zu Disziplinargesetzen ein. Sie blieben damals liegen, wohl deshalb, weil ihre Erhebung zum Gesetz am Widerspruche des Kronprinzen scheiterte. Beim Regierungswechsel des Jahres 1840 wurden sie wieder hervorgeholt und Friedrich Wilhelm IV. zur Bestätigung vorgelegt. Der wies sie jedoch mit der schon mehrfach zitierten Motivierung zurück, dass sie ihm gegen die bestehende Verfassung zu verstossen schienen. Der König war in diesen Jahren ein überzeugter Anhänger und warmer Verteidiger der richterlichen Unabhängigkeit, wie er denn überhaupt für das Justizwesen [1]) viel Interesse und einen lebhaften Willen zu zeitgemässen Reformen mitbrachte. Während seiner englischen Reise im Anfang des Jahres 1842 hatte er die englische Justizorganisation kennen gelernt, vor allem die freie und unabhängige Stellung des englischen Richters, und trug sich mit dem Plane, sie in einer den andersartigen preussischen Zuständen [2]) angepassten Form auf seinen Staat zu übertragen. Der Zeitpunkt war solchen Ideen und Erwägungen nicht ungünstig und macht es wahrscheinlich, dass Friedrich Wilhelm IV. sie nicht nur als frommen Wunsch oder angenehmes Sujet für seine lebhafte Phantasie in sich trug, sondern ernstlich an ihre Verwirklichung dachte. Er hatte im Jahre zuvor, 1841, den bisherigen Minister für Gesetzesrevision — das Justizministerium war damals in zwei selbständige Departements, mit je einem Minister an der Spitze, gespalten, eines für die Justizverwaltung, eines für die Gesetzgebung, eine unnatürliche und unbrauchbare Scheidung, die man 1848 wieder fallen liess — er hatte also den Minister für Gesetzesrevision, den alten Kamptz entlassen. Der alte verknöcherte Bureaukrat, an dem über-

[1]) Stölzel, a. a. O. II, S. 530.
[2]) Stölzel, a. a. O. II, S. 530.

dies noch das Odium des Demagogenverfolgers klebte, war ihm als Mensch höchst unsympathisch, auch war er mit seiner Amtsführung nicht zufrieden. An seine Stelle setzte er, grade in der Zeit seiner englischen Reise, den hellsten Stern am preussischen und deutschen Juristenhimmel, seinen ehemaligen Lehrer von Savigny. Das Haupt der rechtshistorischen Schule stand ihm innerlich doch ungleich näher als jener starre und fanatische Vertreter des Polizeistaates. An die Berufung des grossen Rechtsgelehrten knüpften sich die höchsten Hoffnungen, die sich leider nicht erfüllten. Am 18. März 1848 trat er von diesem Amte zurück, ohne dass seine Arbeiten über das Stadium der Vorbereitung hinaus gekommen waren. „Meisterleistungen an Gründlichkeit, Ideenreichtum und wissenschaftlichem Geiste“ [1]) blieben sie doch Entwürfe. Savignys feine Gelehrtennatur, die an jede Gesetzesredaktion die höchsten wissenschaftlichen Ansprüche stellte, besass wohl nicht jenen zuversichtlichen, selbstsicheren Mut zur praktischen Tat, wie er im handelnden Leben unentbehrlich ist. In diesem Zusammenhange und für unsere Frage ist die Ernennung deshalb wichtig, weil er in seinem Ministerprogramm [2]) „als eine der wichtigsten Fragen“ die bezeichnete, „welche die Unabhängigkeit der Gerichte oder ihre Stellung zu den vorgesetzten Behörden [3]) zum Gegenstande hat“; „die Stellung der Gerichte zu dem vorgesetzten Justizministerium sei ein Gegenstand von höchster Wichtigkeit“; „im preussischen Staate [4]) habe das Justizministerium . . . eine Einwirkung auf die Rechtspflege, wie sie in gleicher Ausdehnung in keinem anderen Staate vorkommt“. Dieses Urteil erhält eine Bestätigung durch die Kritik des Königs an dieser Schrift, in der er bemerkt, dass er sie „mit

---

[1]) Stölzel, a. a. O. II, 627.

[2]) abgedruckt bei Stölzel, Rechtsverwaltung, II, 733 ff.

[3]) bei Stölzel, a. a. O. II, 739.

[4]) bei Stölzel, a. a. O II, 741.

besonderem Wohlgefallen" gelesen habe und die darin entwickelten Grundsätze[1]) „als im Wesentlichen die Seinigen" anerkannte. Auf dieses Programm hin übertrug er Savigny das Departement für Gesetzesrevision. Man sieht, wie stark und tief sich Friedrich Wilhelm IV. mit unserer Frage beschäftigte und welche hohe Meinung er wie sein Minister von der richterlichen Unabhängigkeit hatten. Auch das Moment, das Simon[2]) für den Standpunkt des Königs zu dieser Frage beibringt, verdient hier erwähnt zu werden, weil es zeigt, dass Friedrich Wilhelm nicht nur die grobe in die Augen springende äussere Unabhängigkeit des Richters gesichert wissen wollte, sondern auch für sein innerliches Verhältnis zum Gesetze ein feines Verständnis besass. Er hob nämlich eine Verordnung vom 23. Januar 1823, die den Richter in der Beurteilung von Staatsverträgen an die Auslegung des Ministeriums für auswärtige Angelegenheiten band und ohne Zweifel eine geistige Unfreiheit und Bindung für ihn bedeutete, durch eine Kabinettsordre vom 24. Nov. 1843 wieder auf. Praktisch ist die Sache wohl kaum von einer grossen Bedeutung gewesen, sie zeigt aber doch wie tief und konsequent er in dieser Frage dachte. Stellt man diesen Zeugnissen seiner Wertschätzung für ein selbständiges Richtertum die Gesetze vom 29. März 1844 gegenüber, so lässt sich ein schrofferer Gegensatz kaum denken.

Wie ist dieser überraschende Wechsel der Ansichten in Friedrich Wilhelm IV. zu erklären? Was bestimmte ihn, diese Gesetze, die er 1840 noch für unannehmbar erklärt hatte, jetzt zu bestätigen? Und trägt er selbst für sie die Verantwortung oder hat er seine Bestätigung mehr unter fremdem Einflusse gegeben?

Da diese Gesetze eine fundamentale Veränderung der staatsrechtlichen Stellung des Richtes bedeuten, so liegt

---

[1]) bei Stölzel, a. a. O. II, 530.

[2]) Simon, „preuss. Richter", S. 168.

es der Natur der Sache nach am nächsten, zuerst nach dem Anteile und der Stellung der massgebenden Instanz, des Justizministers zu fragen. Diese Gesetze können, so meint man für den ersten Blick, doch unmöglich ohne die Mitwirkung und Zustimmung der höchsten Justizbehörde ergangen sei. Und tatsächlich hatte sie ja der damalige Justizverwaltungsminister Heinrich von Mühler, der Vater des späteren gleichnamigen Kultusministers im Ministerium Bismarck, als erster gegen die Angriffe Simons verteidigt. Dies müsste man doch als eine Billigung und Zustimmung zu den Gesetzen auffassen, ja fast als öffentliches Anerkenntnis ihrer Urheberschaft. Sieht man jedoch näher zu, so stellt sich die Sache doch anders dar und es zeigen sich Momente, die diese erste Meinung zu widerlegen geeignet sind. Zunächst lässt der Ton jener Mühlerschen „Berichtigung den überzeugten und zuversichtlichen Glauben an das Recht seiner Sache vermissen. Er ist merkwürdig matt und uninteressiert und lässt fast den Gedanken aufkommen, als wäre Mühler nur auf Grund amtlicher Verpflichtung für die Gesetze eingetreten. Sodann aber ist das eigentümliche Verhältnis Friedrich Wilhelms IV. zu seinen Ministern zu berücksichtigen. Unter ihm sind die Minister nicht verantwortliche Leiter ihrer Ressortpolitik zu nennen, wie etwa ein moderner Minister. Einen grösseren selbständigen Einfluss auf die wichtigen Entscheidungen in ihrem Departement besassen sie nicht. Der König betrachtete sie mehr oder weniger als Exekutoren seines königlichen Willens. Sein mystischer Glaube an die Würde des Königtums von Gottes Gnaden, an die höhere Einsicht und Erleuchtung, die dem Träger dieses Amtes durch dieses zukäme, und sein persönliches Selbstgefühl erweckten in ihm den Glauben, dass er nicht nur der Form, sondern auch der Tat nach der verantwortliche Leiter seines Staates sein könne, und duldeten keine allzu selbstständige Haltung bei seinen Ministern. Man hat die Stellung seiner Minister zu ihm treffend mit dem Schlag-

worte vom „gehorsamen Minister“ charakterisiert. Der König hatte den Ehrgeiz, der alleinige, alles überschauende, verantwortliche Leiter und Lenker seines Staates zu sein. Mit Recht sagt daher Sybel in seiner Charakteristik Friedrich Wilhelm IV. [1]), dass „die geschichtliche Verantwortung für alle wesentlichen Akte seiner Regierung ihm gebührt, und ihm allein.“ Schon aus dieser allgemeinen Erwägung ergibt sich, dass man Mühler die Schuld an diesen Gesetzen nicht beimessen darf. Zudem war er beim Könige persönlich unbeliebt, und dadurch noch mehr von jedem Einflusse auf ihn ausgeschlossen. Friedrich Wtlhelm IV. hatte ihn als ein Erbstück des väterlichen Regimentes übernommen, obschon er ihm noch als Kronprinz nicht wohlgesinnt war. Ueberdies hatte sich Mühler erlaubt, in wichtigen Fragen anders zu denken als sein königlicher Herr. Er hatte gegen das Ehegesetz gestimmt, er stand in der Verfassungsfrage [2]) auf dem strengen Rechtsboden und war mit der königlichen Interpretation der Gesetze von 1815 und 1820 nicht einverstanden. Vor allem legte Friedrich Wilhelm seiner Uneinigkeit mit Savigny das Nicht-von-der-Stelle-Rücken der Gesetzgebungsarbeiten zur Last. Auch die einflussreiche Gerlachsche [3]) Hofpartei intrigierte gegen Mühler, sodass seine Stellung stark erschüttert war und man nur nach einem passenden Vorwande für seine Entlassung suchte. Mühler konnten diese Umtriebe gegen seine Person und die Nähe seines Sturzes nicht verborgen bleiben, und da er sich noch nicht zur Ruhe setzen, sondern in den Richterstand zurückkehren wollte, sah er naturnotwendig die Gesetze vom 29. März mehr mit den Augen eines Richters als eines Justizministers an und konnte ihnen unter diesen Umständen keine Sympathie entgegenbringen. Daher

[1]) Sybel, „Begründung des deutschen Reiches unter Wilhelm I.“ Bd. I, S. 104.

[2]) Treitschke, Deutsche Geschichte, V, 266.

[3]) Ludwig von Gerlach, Tagebuchaufzeichnungen, Bd. I, 266, 270, 295, 297, 300.

die matte und laue Abwehr der Simonschen Angriffe. Unter diesem Gesichtspunkte wird auch ein an sich etwas dunkler Satz bei Stölzel verständlich, dass nämlich der Ausspruch [1]) des Breslauer Oberlandesgerichtes, es liege kein Grund zu einer Untersuchung gegen Simon vor, bei Friedrich Wilhelm arges Missfallen erregte, und dass dieser die Mitschuld an diesem Ausspruche Mühler anrechnete. Auf gut Deutsch heisst das, der Justizminister sollte einen Druck auf das ihm unterstellte Gericht ausüben, um eine der Regierung günstige Entscheidung zu erzielen. Das Oberlandesgericht war aber für solche Einflüsse unzugänglich; es entschied sich für Simon und gegen die Regierung, und in Regierungskreisen machte man Mühler für diese Niederlage verantwortlich. Eine direkte Stütze und Bestätigung der Annahme, dass Mühler mit diesen Gesetzen nicht einverstanden war, gibt ein Artikel in den Monatsblättern zur Ergänzung der Augsburger Allg. Zeitung, 1845, Februarheft, S. 52—54. Dieser Aufsatz, überschrieben „Preussens Garantieen für den Richter", verrät ein selbständiges juristisches Urteil, was die meisten Zeitungsberichte über diesen Gegenstand vermissen lassen. Er teilt in allen Hauptfragen Simons Standpunkt und interessiert in diesem Zusammenhange vor allem deshalb, weil er die offensichtliche Tendenz verfolgt, Mühler von der Mitschuld an diesen Gesetzen reinzuwaschen. Man gewinnt fast den Eindruck, als wenn der Artikel von Mühler selbst verfasst, oder zum mindesten inspiriert ist: Man lese folgende Sätze: „Wir können uns nämlich durchaus nicht der Vermutung entschlagen, dass diese Gesetze in den betreffenden Punkten aus Versehen entweder in die Gesetzsammlung übergegangen sind, bevor sie den Ständen vorgelegt wurden, oder dass der Chef des betreffenden Ministeriums selber nicht der erste Urheber dieser sogenannten Gesetze gewesen sei; vielmehr glauben wir, dass derselbe vielleicht nur deshalb, weil ihm die-

[1]) Stölzel, a. a. O. II, 563.

selben etwa aus einem anderen oder mehreren Departements zugekommen waren, nicht die gewöhnliche Genauigkeit der Revision angewandt habe. Durch diese Gesetze wird die wesentliche Grundlage der preussischen Justizverfassung, wie sie bisher bestand, verändert". Dass ein preussischer Justizminister grade die Paragraphen des Gesetzes, die speziell sein Ressort angehen, unbesehen und kritiklos übernimmt, sich also geradezu dupieren lässt, will wenig glaublich erscheinen und ist bei einem Manne wie Mühler geradezu unmöglich. Es ist dies wohl nur ein Verlegenheitsausdruck, den der augenscheinlich gut orientierte Artikelschreiber nur gebraucht, um nicht indiskret zu werden und Amtsangelegenheiten auszuplaudern. Aber die Angabe selbst ist durchaus glaublich. Wenn man sich an das geradezu befremdliche Interesse[1]) erinnert, das das Ministerium des Innern an der Bekämpfung Simons nahm, an den Eifer, mit dem man in offiziösen Artikeln für die Gesetze eintrat und die Opposition Simons mundtot zu machen suchte, dann gewinnt die Angabe jenes Artikels sehr an Glaubwürdigkeit. Damit ist Mühlers Anteil und Stellung zu den Gesetzen hinreichend beleuchtet. Sie sind gegen seinen Willen — das darf nach dem Gesagten als bewiesen unterstellt werden — erlassen worden und sie sind weiterhin sogar die unmittelbare Ursache zu seinem Sturze geworden.

Hatte er schon durch seinen Widerspruch gegen den Erlass der Gesetze den ihm ohnehin nicht geneigten König gegen sich eingenommen, so zog er sich durch die laue und lässige Art, wie er die Gesetze vor der Oeffentlichkeit verteidigte und den Prozess gegen Simon betrieb, die Fülle der königlichen Ungnade zu, und seine Gegner von der Gerlachschen Hofpartei — später nannte sie sich selbst die Kamarilla! — nützten diese Situation geschickt aus, um den lästigen und unbequemen Mann, der sich ihren Bestrebungen stets feindlich erwiesen hatte, völlig

[1]) cf. oben S. 18.

kaltzustellen[1]). Durch ein plumpes Intriguenspiel wurde der Obertribunalspräsident von Sack aus seinem Amte gebracht, um den Posten für Mühler freizumachen und dem Könige den längst erwünschten Vorwand zu geben, letzteren zu entlassen. Das Spiel gelang vorzüglich; Mühler wurde im August 1844 entlassen und mit dem Amte des Obertribunalspräsidenten betraut, und ihm noch einige Ehrenvorrechte eingeräumt, um ihm die Degradation zu versüssen. Dass dieses keine vage Vermutungen sind, sondern sich die Vorgänge tatsächlich so abgespielt haben[2]), wird durch eine Stelle bei Leopold von Gerlach bestätigt, wo der König in einem Gespräche mit Gerlach bemerkt, dass Mühlers Verfahren eine Unstimmigkeit in seiner Regierung sei und dass Mühler um dieses Verfahrens willen weichen musste.

Da der Justizminister es in dieser ganzen Angelegenheit an der nötigen Energie hatte fehlen lassen, war der Minister des Inneren, von Arnim, für ihn eingesprungen. Dadurch wird das befremdliche Interesse, das das Ministerium des Inneren in dieser seiner Kompetenz nicht unterstehenden Sache zeigte, erklärlich. Arnim war das Organ, dessen sich Friedrich Wilhelm IV. bediente, um die durch seine anfänglichen liberalen Zugeständnisse allzu dreist gewordenen Geister wieder zu zügeln. Die öffentliche Meinung schrieb die reaktionären Massregeln jener Jahre, die alle die Niederhaltung der immer stärker anschwellenden liberalen Bewegung bezweckten, auf das Konto Arnims, wie wohl er doch meistens nur in königlichem Auftrage und mit königlicher Genehmigung handelte. Auch hier, wo er sich in die Angelegenheiten eines fremden Ressorts mischte, kann es nur durch königliche Ermächtigung geschehen sein. Dass Friedrich Wilhelm IV. ein persönliches Interesse an dieser Angelegenheit hatte und sie aus diesem Grunde energisch betrieben wissen

---

[1]) Treitschke, Deutsche Geschichte, V, 266.

[2]) „Denkwürdigkeiten des Generals Leop. von Gerlach, Bd. I, 104

wollte, soll unten näher nachgewiesen werden. Zuvor aber muss zu der Ansicht derer Stellung genommen werden, die glauben, in der Gerlachschen Hofpartei die Urheber zu diesen Gesetzen sehen zu müssen. Die Ansicht geht auf Simon zurück und wurde von der zeitgenössischen Presse durchaus geteilt. Diese Anschauung konnte umso leichter Wurzel fassen, als man die reaktionären Neigungen des Königs allgemein auf den Einfluss dieser Gruppe zurückführte. Sie stützt sich auf eine Stelle in dem Gesetze, in der allerdings der Einfluss und die Tendenz dieser Partei mit Händen zu greifen ist. § 21 schreibt nämlich vor, dass „Entlassung aus dem Dienste besonders dann eintreten soll, wenn sich der Beamte durch . . . oder überhaupt durch ein die Religion oder die Sittlichkeit verletzendes Betragen des zu dem Amte erforderlichen Vertrauens verlustig gemacht hat". Simon sah richtig, dass hier die gleiche Tendenz am Werke war, die kurz zuvor am Ehegesetze gearbeitet und die öffentliche Meinung Preussens aufs tiefste beunruhigt hatte. Er sagt, dass hier „das religiöse Element dem staatlichen und rechtlichen gegenüber geltend gemacht wird, vollkommen gemäss dem Prinzipe des sogenannten christlichen Staates". Noch schärfer spricht diesen Gedanken ein Artikel in der Breslauer Zeitung[1]), 1845, Nr. 74 aus: „Uns kann es nicht genügen, auf die Gefahren hingewiesen zu haben, die als die Folgen jener Gesetze befürchtet werden müssen, sondern wir wollen versuchen, uns den Grund und die Veranlassung derselben klar zu machen, um zu einem erschöpfenden Verständnis zu gelangen. Wenn wir hier bis zu der Quelle vordringen, so gelangen wir zu dem Begriffe oder der Vorstellung, welche unter der Bezeichnung des christlichen Staates sich in neuester Zeit überall praktisch Geltung zu verschaffen sucht. Der christliche Staat ver-

[1]) auch abgedruckt bei Simon, Preuss. Richter, 331 Anm. 1.

langt vor allem christliche Gesetzgeber, und christliche Vollzieher der Gesetze, also auch christliche Richter, und hier wurde das Bedürfnis eines neuen Disziplinargesetzes fühlbar". Dass diese Bestimmung den inoffiziellen Einflüssen und Machinationen der Gerlach und Genossen, Thile, Alvensleben, Groeben die Aufnahme in das Gesetz verdankt, wird niemand leugnen können, der die Zähigkeit und Energie kennt, mit der diese einflussreiche Gruppe für ihr Staatsideal, das angeblich christlich-germanische, zu arbeiten wusste. Man braucht dazu nur die Tagebücher Ludwig von Gerlachs zu lesen und von den Anstrengungen zu hören, die diese Leute bei der Redaktion des Ehegesetzes machten, um ihre Anschauung und ihr Programm praktisch im Gesetze und in der gesamten Staatsleitung zur Geltung zu bringen. Auch hatte diese Partei einen ausgesprochenen Hass gegen die Bureaukratie, die „Mietlingsoffizianten", sodass sie sicherlich mit Freuden an der Vernichtung der richterlichen Selbständigkeit und Unabhängigkeit mitgeholfen hat. Sie hatten bei Ludwig von Haller[1]), dem theoretischen Begründer und Verteidiger dieser Richtung, gelernt, dass der Richter ein abhängiger, jederzeit absetzbarer Diener des Landesfürsten sei und ergriffen jetzt mit Freuden die Gelegenheit, die Lehre des Meisters in die Praxis umzusetzen. Aber Simon geht vielleicht doch fehl, wenn er den Wink des § 21 verallgemeinert und die ganze Schuld an diesen Gesetzen dieser Partei beimisst, wie er dies im Schlussworte seiner Schrift tut[2]). Hier wirft er nämlich ganz allgemein die Frage nach dem Ursprunge der Gesetze auf. Er weist die verschiedenen Möglichkeiten, dass etwa schlechte richterliche Amtsführung sie veranlasst haben könnte oder dass sie eine Repressivmassregel gegen die Auswüchse einer übermässigen politischen Freiheit in

[1]) Ludwig v. Haller, Restauration der Staatswissenschaften, II, 222 ff.

[2]) Simon, a. a. O. 166 ff.

Preussen seien, oder dass gar der König ihr Urheber sei, alle diese Möglichkeiten weist er als unbegründet zurück und deutet zum Schlusse von fern hin auf seine „Mutmassung über jene Theorie, der diese Gesetze bei mangelnder praktischer Veranlassung lediglich entwachsen sind". Also die Gesetze verdanken nach Simon ihr Entstehen der reaktionären Gesinnung der leitenden Kreise, und diese wieder schreibt sich her von dem verderblichen Einflusse der Hallerschen Staatstheorie. Aber Simon irrt sich, wenn er glaubt, dass diese Leute Reaktionäre waren, weil sie Haller gelesen hatten; vielmehr weil sie reaktionär waren, lasen sie Haller. Dessen System ist nicht sowohl die Ursache zur reaktionären Bewegung, als vielmehr eine verstandesmässige Formulierung und Rechtfertigung dieser aus anderen Wurzeln entspringenden politischen Richtung. Doch ist dieser Irrtum für Simons stark doktrinäre Persönlichkeit durchaus charakteristisch; er selbst zeigt die Bestimmbarkeit durch die Theorie, die allerdings bei Ludwig von Gerlach auch vorlag. Vor allem aber geht die Argumentation des Schlusswortes darin fehl, dass sie den König von jeder Verantwortung für die Gesetze frei spricht. Friedrich Wilhelm IV. war kein solcher System- und Prinzipienmensch, dass er seine einmal gefasste Anschauung auch gegenüber gegenteiligen Erfahrungen behauptet hätte. Es wäre der reaktionären Partei schwerlich gelungen, ihn für diese Gesetze zu gewinnen, die er vorher so energisch abgelehnt hatte, wenn er nicht selbst an dem Werte und der Richtigkeit des Prinzipes der richterlichen Unabhängigkeit irre geworden wäre und in ihm der Wunsch und Wille erwacht wäre, die gefährlichen und schädlichen Auswüchse dieser Freiheit wie er meinte, zu beschneiden. Simon stand den Dingen noch zu nahe, um sie in den ganzen Entwickelungsgang richtig einzustellen und in ihren tieferen Motiven zu erfassen. Vom heutigen Standpunkte stellen sich die Gesetze als der Anfang und erste Ausdruck der reaktionären Wendung dar, die Friedrich Wilhelm IV. in

jenen Jahren machte. Der überraschende Wechsel, den er in dieser Einzelfrage vollzog, ist ein verkleinertes Spiegelbild seiner allgemeinen politischen Haltung in jenen Jahren und nur aus dieser Zeit zu verstehen. Er kam mit dem redlichen Willen zu Reformen und Konzessionen, er wollte die neue Zeit heraufführen, die sein Volk herbeisehnte, und nachholen, was sein Vater versäumt hatte. Aber die Forderungen der Zeit gingen weit über das hinaus, was er einzuräumen geneigt war, und noch wichtiger und verhängnisvoller war es, dass auch an den Stellen, wo er zu Konzessionen geneigt war, ein tiefer Widerspruch klaffte zwischen dem, was er wollte und was die Zeit wollte und forderte. Die Zielpunkte und Richtlinien für die notwendigen Reformen nahm er nicht aus den Bedürfnissen und Erfordernissen seiner Zeit, sondern holte sie sich als echter Romantiker aus dem geliebten Mittelalter. So in der wichtigsten Frage, in der Verfassungsfrage, wo er von einer konstitutionellen Verfassung nichts wissen wollte, sondern eine Wiederbelebung der ständischen Verfassung des Mittelalters plante, von der er übrigens, wie Dietrich Schäfer bemerkt, eine recht ungenügende und unhistorische Vorstellung hatte. Wie auf politischem so auch auf kirchlichem Gebiete. Ueberall zeigte sich eine tiefgehende innere Verschiedenheit zwischen dem Zeitgeiste und dem Könige, die eine gegenseitige Verständigung und Annäherung unmöglich machte. Friedrich Wilhelm sah sich in seinen besten Absichten missverstanden, erfuhr wohl auch eine bewusste schroffe Ablehnung — man denke an Jakobys „Vier Fragen“, die den Auftakt zu dieser oppositionellen Bewegung bilden Seinem sensitiven und verletzbaren Geiste, der für die Härten und Rücksichtslosigkeiten des politischen Kampfes, in den er sich mitten hineinstellte, zu viel Reizbarkeit besass, drückten sich diese Erfahrungen und Enttäuschungen tief ein; sie drängten ihn von der eingeschlagenen Bahn mehr und mehr ab und machten ihn für die Einflüsse seiner reaktionären Umgebung

empfänglich. Er wurde an der Richtigkeit seines Weges irre und glaubte die Zügellosigkeiten und Masslosigkeiten der Geister, die er gerufen, durch strengeres Regiment, durch Rückkehr zum altpreussischen Regierungssystem der obrigkeitlichen Bevormundung dämpfen und unterdrücken zu können. Aus dieser seelischen Disposition heraus wird die allgemeine reaktionäre Wendung in Friedrich Wilhelm IV. verständlich.

Welcher besondere Anlass bestimmte ihn aber, die Betätigung dieser neuen Gesinnung grade an diesem Punkte, bei der staatsrechtlichen Stellung des Richters einsetzen zu lassen? Das nächstliegendste ist wohl zu fragen, ob er Grund hatte, mit der Rechtssprechung der Gerichte unzufrieden zu sein. Und das trifft — natürlich von seinem Standpunkte aus gesehen — in hohem Masse zu. Der König selbst war getroffen. Er war in einem Prozesse unterlegen, wo gewissermassen sein eigenes Regierungssystem von seinem höchsten Gerichtshofe gemissbilligt wurde, wenigstens indirekt durch den Freispruch des Angeklagten. Der Oberappellationssenat des Kammergerichts hatte den Königsberger Arzt Dr. Johann Jakoby, der in seinen bekannten „Vier Fragen" den König und sein Programm, wie es im Keime in den Reden auf den beiden Huldigungslandtagen enthalten war, mit rücksichtsloser Schärfe angegriffen und sich dadurch eine Anklage auf Landesverrat und Majestätsbeleidigung zugezogen hatte, freigesprochen. Um zu ermessen, was dieser Freispruch für den König bedeutete, muss man daran zurückdenken, wie tief er durch jene Schrift Jakobys und durch ihre Zusendung seitens des Verfassers an ihn, die er als eine persönliche Herausforderung und Beleidigung auffasste, verletzt worden war, welchen tiefen Groll und Hass er seit diesem Erlebnis allen „Beschnittenen" entgegenbrachte. Die „vier Fragen" mit ihrer fordernden, ja drohenden Sprache und ihrer schonungslosen Kritik waren der erste Reif, der in des Königs Blütenträume fiel. Dazu kam noch, dass Friedrich Wilhelm persönliche

Beleidigungen nicht mehr vergass und überhaupt solchen Erlebnissen einen allzu grossen und bestimmenden Einfluss auf sein ganzes Fühlen und Denken einräumte. Nun hätte er ja den Verhassten persönlich treffen und vernichten können; er rief aber absichtlich den Spruch der Gerichte an, um sein Recht und des Gegners Unrecht um so schärfer herauszustellen. Denn daran zweifelte er keinen Augenblick, dass das Urteil zu seinen Gunsten ausfallen würde. Statt dessen aber musste er erleben, dass sich sein höchster Gerichtshof für seinen Gegner entschied und in der Urteilsbegründung ausführte [1]), dass „mit der Ehrfurcht vor dem Könige freimütiger Tadel der Landesgesetze wohl vereinbar sei." Er hatte eine unbedingte Rechtfertigung durch das gerichtliche Urteil erhofft und statt dessen kam der Freispruch des verhassten Mannes, der ihn als einen persönlichen Sieg über den König verkündete. Dass Friedrich Wilhelm in seinen tiefsten und persönlichsten Gefühlen verletzt war und diesen Urteilsspruch [2]) „ganz unbegreiflich" fand, ist bei dem Charakter des Königs nur allzu natürlich und verständlich. Als dann die Regierung auch in einigen anderen Prozessen unterlag, suchte man nach der Ursache dieser Erscheinung und fand heraus, was Simon [3]) für unmöglich und undenkbar hielt, dass nämlich „der Einfluss der Zeitideen auf den Richterstand bereits zu gross, dass ersterer mithin paralysiert werden müsse durch grössere Abhängigkeit der Richter von der Regierung." Dass dies das wahre Motiv zu den Gesetzen vom 29. März 1844 ist, hat schon damals ein ritterschaftlicher Deputierter des Schlesischen Provinziallandtages von 1845 richtig erkannt und ausgesprochen [4]): „Warum die besagten Gesetze so überraschend erlassen worden, lasse sich kaum beant-

---

[1]) Treitschke, Deutsche Gesch. V. 206.
[2]) ibid.
[3]) Simon, a. a. O. 167.
[4]) Schles. Ztg., 1845, Nr. 68.

worten. Es lasse sich in dieser Beziehung nur sagen, dass ebenso überraschende Urteilssprüche der Gerichtshöfe in der letzten Zeit zum Vorschein gekommen wären.“ Doch die frommen Seelen der Landtagsboten erschauerten bei dem Gedanken, dass die Regierung die gesetzgebende Gewalt in solcher Weise zum Schutze des Eigeninteresses ausnützen könnte, und stellten fest — ein köstliches Stück politischer Naivität — „dass, wenn eine solche Argumentation[1]) möglich wäre, jene Gesetze mit Recht traurige zu nennen wären!“

## Die geschichtlichen Wirkungen des Kampfes.

Friedrich Wilhelm IV.[2]) blieb acht Jahre hindurch der Mann des Schicksals für Deutschland. Die Kräfte, die er weckte und noch mehr, die er wider sich aufrief, trieben unser Volk der Revolution entgegen“. Auch durch die Gesetze vom 29. März 1844 hatte er Kräfte wider sich aufgerufen, die seitdem nicht mehr zur Ruhe kommen wollten. Die „Unabhängigkeit des Richterstandes“ wurde neben den Geschworenengerichten die wichtigste Programmforderung der Zeit auf dem Gebiete des Justizwesens; selbst der Wunsch nach Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens und Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit mussten dahinter zurücktreten. Dass dies geschah, ist lediglich Simon zu danken. Seine starke aktive politische Natur liess ihn nicht ruhen, bis es ihm gelungen war, die öffentliche Meinung über die Grösse der Gefahr zu belehren und vor allem ihre massgebenden Organe, Presse und Landtag für sich zu gewinnen. Sein erstes Auftreten gegen die Gesetze blieb ziemlich unbeachtet. Ein Artikel der Kölnischen[3]) Zeitung vom Februar 1845 sieht mit vollem Rechte den Grund

[1]) Schles. Ztg, 1845, Nr. 68 (Landtagsverhandlungen!)
[2]) Treitschke, Deutsche Gesch. V, 6.
[3]) Kölnische Ztg., 1845, Nr. 37.

für diese Erscheinung darin, dass die Teilnahme am politischen Leben immer noch zu schwach sei und besonders auf solchen Gebieten versage, die für den ersten Anblick nur das Interesse einzelner Stände zu berühren scheinen. Der Artikel zeigt auch sonst ein richtiges politisches Urteil und eine treffende Einschätzung der Gesetze vom 29. März 1844 und der Verdienste Simons in ihrer Bekämpfung. Es seien daher einige charakteristische Sätze aus ihm mitgeteilt: Er spricht zunächst von einer Petition der Stadt Bielefeld auf Aufhebung der Gesetze und fährt dann wörtlich fort: „Dieser Gegenstand ist ein höchst wichtiger, aber auffallend genug scheint dieses Gesetz in seinen unendlich tiefgreifenden Konsequenzen seit seinem dreivierteljährigen Bestehen noch nicht die verdiente Aufmerksamkeit gefunden zu haben. Und es betrifft doch den gesamten preussischen Richterstand, wie überhaupt jeden Beamten, den rheinischen Richter nicht ausgenommen. Bald nach der Publikation derselben erschien allerdings in der „Schlesischen Zeitung" eine sehr gründliche und umfassende Kritik in mehreren Artikeln, auf welche der damalige Justizminister Mühler Entgegnungen folgen liess, ohne dass dadurch die kritischen Gründe jener Artikel widerlegt wurden. Schon damals glauben wir bemerkt zu haben, wendete die preussische Presse diesem Gegenstande nicht eine demselben angemessene und entsprechende Aufmerksamkeit zu. Der Verfasser jener kritischen Artikel hat vor Kurzem seine Beleuchtung der Sache in einer eigenen Schrift herausgegeben . . . . Auch von dieser Schrift hat meinem Urteile nach die Zeitungspresse bisher wohl zu wenig Notiz genommen; denn wir können es wohl kaum in Anschlag bringen, wenn die Existenz derselben angezeigt und von dem Inhalte eine summarische Uebersicht hin und wieder mitgeteilt wurde. Der hier behandelte Stoff ist von der Art, dass er dem gesamten Volke zum Bewusstsein und zur klaren Anschauung gebracht werden müsste; denn es handelt sich hier um einen Gegenstand,

der in die Interessen eines jeden Bürgers tief und nachhaltig eingreift und der für das Rechtsbewusstsein des gesamten Volkes von unberechenbaren Folgen sein kann. Wir folgen mit diesem Ausspruche unbedingt der Ansicht des genannten Verfassers, der, ein kenntnisreicher und scharfsinniger Mann, die oben erwähnten Gesetze in ihrem Gesamtwesen und in ihren einzelnen Beziehungen aufs sorgfältigste untersucht und sie in allen ihren notwendigen Folgen beleuchtet hat". Dieser Artikel charakterisiert das Verhalten der Presse sehr treffend: zunächst erwähnte man die Sache garnicht und, als sich dann Simon von den Lesern einer Provinzialzeitung an einen grösseren Kreis durch Veröffentlichung seines Buches im Jan. 1845 wandte, da brachte man Anzeigen des Buches, die fast alle nach einer kurzen allgemeinen Einleitung ein mehr oder weniger gutes Exzerpt des Simonschen Buches lieferten, tüchtig gespickt mit langen wörtlichen Zitaten aus Simon. Eine selbständige Stellungnahme zu der Frage lassen sie fast gänzlich vermissen. Verwunderlich ist es, dass die grösseren ausserpreussischen Zeitungen, vor allem die Augsburger Allgemeine Zeitung und die Leipziger Zeitung dieser wichtigen Angelegenheit fast gar keine Beachtung schenken. Der einzige schon oben behandelte Artikel in den Ergänzungsblättern zur Allg. Zeitung wäre hier zu erwähnen. Am lebhaftesten haben sich die Kölnische[1]) und die beiden grossen Breslauer Zeitungen[2]) der Sache angenommen. Die Bedeutung der Presse für diesen Fall erschöpft sich darin, dass sie Simons Ansichten und Forderungen in breitere Volkskreise brachte und zur eigenen Lektüre der Schrift anreizte. Die gleiche Bedeutung kommt den Landtagsverhandlungen des Jahres 1845 zu. Simon hatte

[1]) Kölnische Ztg., 1845, Nr. 37, 38, 41, 45, 98.

[2]) Schles. Ztg. 1845, Nr. 54, 56, 57, 65, 68 (I. Beil.), 69, 81, 84. Breslauer Ztg 1845. Nr. 32, 34, 68, 70 Bemerkenswert ist, dass die damals mehr konservativ gerichtete Bresl. Ztg. in dieser Frage durchaus den liberalen Standpunkt Simons vertrat.

seine Schrift den einzelnen Provinziallandtagen zugesandt; Kamptz spöttelte, Simon gehe mit seiner Schrift an den Türen der Landtage hausieren. Auch waren etwa 40 Petitionen — darunter eine der Referendare des Oberlandesgerichts Naumburg! — an sie eingegangen, die einstimmig forderten, die Regierung um Aufhebung der Gesetze zu bitten. Die Mehrzahl der Landtage, nämlich die der Provinzen Preussen, Posen, Schlesien, Rheinland und Westfalen entschieden sich für Simon und beantragten Aufhebung der Gesetze. Der König wies diese Anträge zurück; doch die Forderung blieb lebendig. Die Presse trat auch weiterhin für sie ein[1]); eine Reihe wissenschaftlicher Abhandlungen über den Gegenstand erschienen und stellten sich mit Ausnahme von Kamptz alle auf Simons Seite. Neue und selbständige Gesichtspunkte zur Beurteilung der Frage bringen auch sie nicht bei; sie gehen im grossen Ganzen in den Bahnen der Simonschen Deduktionen, oder bleiben vielmehr an Klarheit und Schärfe der Gedanken hinter Simon zurück.

Die geschichtliche Bedeutung einer Person oder eines Ereignisses wird am besten und zuverlässigsten durch die Tiefe und die Dauer ihrer Wirkungen bewiesen. Die sind in diesem Falle nicht ausgeblieben und sprechen für Simon und sein Werk. Die Geschichte des Jahres 1848 würde allein genügen, um die Wahrheit dieser Behauptung zu erhärten. Da war die richterliche Unabhängigkeit[2]) stets eine der ersten und wichtigsten Forderungen, die an die Regierung gestellt wurden. Schon der Vereinigte Ausschuss, der über ein neues Strafgesetz zu beraten hatte, liess sich die Gelegenheit nicht entgehen, einen Antrag auf Aufhebung der Gesetze vom 29. März 1844 zu stellen. Ebenso stellte Bornemann, der erste Justiz-

[1]) Neues Archiv für preuss Recht u. Verfahren, Jahrgang X, 643 ff. Fahne, das Staatsamt und die Gesetze vom 29. März 1844. Düsseldorf 1845. F. W. Schlöffel, Denkschrift als Unterlage für die Petition, dem 8. hohen schles. Landtage überreicht von F. W. Schlöffel.

[2]) Vergl. Stölzel, Rechtsverwaltung, II, 616 u. 628/29.

minister in den Revolutionstagen, es in einer Bekanntmachung an die oberen Gerichte als sein wichtigstes Bestreben hin, die Interessen der Justiz zu fördern und vor allen Dingen die Unabhängigkeit des Richterstandes aufrecht zu erhalten und fester zu begründen“ und die Gerichte bezeugten ihm ihre Freude über seine Ernennung und sprachen ihm ihre Zustimmung zu seinem Programm aus. Was Bornemann hier als gute Absicht äusserte, führte wenige Tage später der Vereinigte Landtag aus. Er setzte in seiner Sitzung vom 6. April 1848 die Gesetze vom 29. März 1844 „zur Sicherung der Unabhängigkeit des Richterstandes“ ausser Kraft. Den Schlussstein dieser ganzen Bewegung und den schönsten Preis des Simonschen Kampfes bildet § 86 der oktroyierten und der entsprechende Paragraph 87 der revidierten Verfassung, der positiv die Unabhängigkeit des Richterstandes, die Absetzung und Versetzung des Richters nur auf Grund richterlichen Urteils, als einen Grundsatz des preussischen Staatsrechtes aufstellte.

# Lebenslauf.

Ich, Joseph Wicke, kath. und preuss. Staatsangehöriger, wurde am 28. Okt. 1884 als Sohn des Bäckermeisters Joseph Wicke in Grottkau geboren. Ostern 1905 bestand ich am kgl. Gymnasium zu Patschkau die Reifeprüfung und studierte darauf sechs Semester Jurisprudenz an den Universitäten Greifswald, Berlin, Breslau, Halle und bestand am 4. Juli 1908 die erste juristische Staatsprüfung. Daran schloss ich ein sechssemestriges Studium der Geschichte, Philosophie und Germanistik an den Universitäten München, Berlin und Breslau.

Die Anregung zur vorliegenden Arbeit empfing ich von Herrn Geheimrat Prof. Dr. Georg Kaufmann, dem ich für seine Förderung und wohlwollende Teilnahme meinen aufrichtigen Dank ausspreche.